

*vol. 1. 65*

# QUELLEN UND FORSCHUNGEN

AUS ITALIENISCHEN ARCHIVEN UND BIBLIOTHEKEN

HERAUSGEGEBEN VOM

DEUTSCHEN

HISTORISCHEN INSTITUT IN ROM

BAND 55/56



MAX NIEMEYER VERLAG TÜBINGEN

1976

aber – und hier sprach der hoffende Glauben des politischen Zeitgenossen wider die bessere Einsicht des Wissenschaftlers – erkannte er dem Nationalsozialismus schon deswegen nicht zu, weil „Hitlers schlechte Mussolinikopie“ zeige, daß „die Diktatur auf einer Person beruht und keine zu übernehmende Institution ist“<sup>202)</sup>.

Diese Überzeugung, hinter der der Versuch stand, dem „Wunderglauben an die Diktatur“<sup>203)</sup> durch rationale Argumente entgegenzutreten zu können, erwies sich als unbegründet. Mit der stufenweisen Durchbrechung des Weimarer Verfassungssystems schwanden Hellers Hoffnungen. Nach dem Papenschen Staatsstreich in Preußen schrieb er in tiefer Resignation: „Sollte es dem 20. Juli 1932 nicht gelungen sein, der sozialen Demokratie die Macht-Recht-Dialektik tiefer einzuhammern als der liberalen Demokratie die Jahre 1813 und 1849, so dürfte der autokratisch-autoritäre Staat in Deutschland für lange Jahre zur Wirklichkeit werden.“<sup>204)</sup>

<sup>202)</sup> Ebda., S. 606.

<sup>203)</sup> H. Heller, *Autoritärer Liberalismus?* in: *Die Neue Rundschau*, Jg. 44 (1933) S. 289–298, wieder abgedruckt in: *Gesammelte Schriften* (Anm. 139) Bd. 2, S. 646.

<sup>204)</sup> Ebda.

#### RIASSUNTO

Nel presente articolo si tenta di inquadrare alcune delle interpretazioni date al fascismo nella Germania di Weimar. Vi si trattano i contributi di R. Michels e C. Schmitt improntati ad un chiaro filofascismo, le interpretazioni di stampo liberaldemocratico di E. v. Beckerath e G. Leibholz e l'analisi di H. Heller, le più significativa da parte socialdemocratica. Alla maggior parte degli osservatori tedeschi il fascismo apparve come un fenomeno prettamente rivoluzionario, da potersi paragonare, per importanza, alle rivoluzioni francese e russa. Alcune delle tesi qui sviluppate (rapporto fra capo e movimento, autonomizzazione della dittatura politica, spolitizzazione del partito a partire dal 1925) hanno ancora risonanza nella discussione storiografica più recente.

zsn 2a 032412

#### MISZELLEN

#### GREGOR VON CATINO UND DAS REGESTUM FARFENSE

von

HERBERT ZIELINSKI

Mehrfach in den letzten Jahren hat Gregor von Catino als Verfasser des „Regestum Farfense“, jener für die mittelitalienische Geschichte des 8. bis 11. Jahrhunderts unschätzbaren Urkundensammlung, die Aufmerksamkeit der Forschung in Anspruch genommen. Ursache hierfür war die Wiederaufnahme der Arbeiten am „Codice diplomatico Longobardo“, der nach dem lang zurückliegenden Erscheinen der beiden ersten Bände mit norditalienischen „Privaturkunden“ sich nun endlich seinem Abschluß nähert. Als verantwortlicher Leiter dieses wichtigen Unternehmens und als Herausgeber der langobardischen Königs- und der spoletinischen Herzogsurkunden fungiert Carlrichard Brühl. Ich selbst habe die Edition der beneventanischen und spoletinischen Chartae der Zeit bis 787 übernommen. Die Edition der beneventanischen Herzogsurkunden besorgt H. H. Kamin-sky<sup>1)</sup>. Nachdem 1972 meine „Studien zu den spoletinischen ‚Privaturkunden‘ des 8. Jahrhunderts und ihrer Überlieferung im Regestum Farfense“ erschienen waren, in denen ich mich intensiv mit der Arbeitsweise des Farfenser Mönchs auseinandersetzte<sup>2)</sup>, hat sich jüngst W. Kurze in der „Fest-

<sup>1)</sup> Die ersten beiden Bände hatte noch der Altmeister der italienischen Diplomatik, Luigi Schiaparelli, herausgegeben: *Fonti per la storia d'Italia*, t. 62–63 (Rom 1929–33). Bd. III/1 (*Fonti*, t. 64/1) mit den Königsurkunden ist mittlerweile erschienen (Rom 1974); vgl. auch ausführlich Zielinski (unten Anm. 2) S. 1.

<sup>2)</sup> *Bibl. des Dt. Hist. Inst. in Rom*, Bd. 39 (Tübingen 1972); im folgenden zit.: Zielinski; s. ferner Carlrichard Brühl, *Studien zu den langobardischen Königsurkunden* (a.a.O., Bd. 33) Tübingen 1970, bes. S. 106–108, 210–212 (zit.: Brühl I); ders., *Chronologie und Urkunden der Herzöge von Spoleto im 8. Jh.*, in *QFitAB*. 51 (1972) S. 1–92 (zit.: Brühl II). Vgl. auch noch Zielinski, *Gre-*

schrift Gerd Tellenbach“, die als Band 53 der „Quellen und Forschungen“ erschienen ist, zu Gregor geäußert und starke methodische Bedenken gegen meine Arbeit angemeldet<sup>3)</sup>. Gern nehme ich daher die Gelegenheit wahr, am gleichen Ort noch einmal grundsätzlich zu allen anstehenden Fragen Stellung zu nehmen. Eine gebührende Erwiderung auf die 50 Seiten starke „Miscelle“ Kurzes erscheint mir um so dringlicher, als dieser

- 1) jeder quellenkritischen Basis entbehrende Behauptungen über das „Prae-Regestum Farfense“ und sein angebliches Register aufstellt;
- 2) es auf dieser Grundlage aufbauend versäumt, sich mit meiner quellenkritischen Methode geziemend auseinanderzusetzen;
- 3) sich selbst bei seinem Neuansatz auf methodisch fragwürdige Prämissen stützt und dadurch zu einer vorsehnlichen Auswertung der von ihm herangezogenen Urkunden gelangt.
- 4) Es verbleibt somit die Aufgabe, die fraglichen Urkunden angemessen auszuwerten, um zu einer abschließenden Würdigung Gregors von Catino zu gelangen.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts hatte der Farfenser Mönch Gregor von Catino auf Betreiben seines Abts Berardus II. mit der mühevollen, lebenslangen Sammlung und Auswertung des riesigen Farfenser Urkundenbestands begonnen. Sein erstes und umfangreichstes Werk wurde das als Regestum Farfense bekannte, über 1300 Urkunden umfassende Chartular. Auf die Bedeutung dieser Urkundensammlung wie seiner übrigen Werke ist mehrfach mit Nachdruck hingewiesen worden<sup>4)</sup>.

### 1. Das Prae-Regestum

Die beiden umfangreichen, in der Vatikanischen Bibliothek aufbewahrten Bände des Regestum Farfense sind nicht das älteste Zeugnis von Gregors Kopiertätigkeit. In der gleichfalls von ihm verfaßten Klosterchronik, dem sogenannten Chronicon Farfense, hat sich ein Doppelblatt erhalten, das nicht zum Chronicon gehört und wie das Fragment einer ersten, in viel kleinerem Format erstellten Fassung des Regestum anmutet.

gor von Catino als Verfasser des Regestum Farfense (maschinenschriftl. Protokoll der 58. Arbeitssitzung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte, Sektion Hessen, vom 10. Juni 1972).

<sup>3)</sup> Wilhelm Kurze, Zur Kopiertätigkeit Gregors von Catino, in QFitAB. 53 (1973) S. 407–456, bes. S. 443–448 (zit.: Kurze).

<sup>4)</sup> Das Regestum Farfense liegt in der Edition von Ignazio Giorgi-Ugo Balzani vor: Il Regesto di Farfa, 5 Bde., Rom 1879–1914 (Bibl. della Società Romana di Storia Patria); zur Kritik vgl. Zielinski, S. 13–18; eine Untersuchung der Arbeitsweise Gregors von Catino wurde von den Herausgebern nur in Ansätzen geliefert: Zielinski, S. 18–22 mit weiterer Literatur.

Dieses sogenannte Prae-Regestum war von C. Brühl und mir übereinstimmend so verstanden worden, daß Gregor von Catino ursprünglich nur eine Auswahl wichtiger Urkunden in seine Sammlung aufnehmen wollte. Wir hatten ferner gefolgert, daß die erste Fassung kaum viel weiter gediehen sei als bis zu den im Fragment überlieferten Urkunden<sup>5)</sup>.

Kurze bemüht sich nun um den Nachweis, daß schon dieses Prae-Regestum über 300 Urkunden umfaßt habe, deren Anzahl und Reihenfolge den im Regestum Farfense überlieferten Urkunden in etwa entsprochen hätte. Die ersten 300 Urkunden des Regestum stellten daher nur eine Kopie des Prae-Regestum dar. Daraus folgert Kurze, daß für die Behandlung der von mit untersuchten Urkunden „eine Ausgangslage“ herrsche, „die bestenfalls für eine Untersuchung der Latinität Gregors geeignet ist“ (S. 444). Dem wäre nicht einmal uneingeschränkt beizupflichten, wenn Kurze diesen Nachweis wirklich hätte erbringen können, doch kann davon, wie zu zeigen sein wird, keine Rede sein.

Das erhaltene Doppelblatt des Prae-Regestum weist folgenden Aufbau auf (vgl. Tafel I):

fol.	Inhalt	Nr. des Prae-Reg.	Nr. des Regestum
1 <sup>r</sup>	Diplom Kg. Liutprands <sup>6)</sup>	(. . .) <sup>7)</sup>	X
1 <sup>v</sup>	Schlußteil der gleichen Urk. Kg. Liutprands	(. . .)	X
	Biograph. Notiz zu Abt Fulcoald	(ohne Nr.)	XIII
	Anfang einer Urkunde Hg. Lupos (CDL IV/1, Nr. 7)	V	XVIII
2 <sup>r</sup>	Fortsetzung der gleichen Urkunde Hg. Lupos	V	XVIII
2 <sup>v</sup>	Schlußteil der gleichen Urkunde Hg. Lupos <sup>8)</sup>	V	XVIII
	Zweite Urkunde Hg. Lupos (CDL IV/1, Nr. 9)	VI	XVIII
	Anfang einer dritten Urkunde Hg. Lupos (CDL IV/1, Nr. 8)	VII	XX

<sup>5)</sup> Vgl. Brühl I, S. 210–212; Zielinski, S. 103–109.

<sup>6)</sup> CDL III, Nr. 14, S. 63–67; eine Abbildung dieser Seite findet sich in Brühl I, Tafel VII.

<sup>7)</sup> Eine zur Urkunde gehörende Ziffer ist heute nicht mehr lesbar.

<sup>8)</sup> Eine Abbildung dieser Seite in Brühl II, nach S. 32.

Aus dieser Anordnung ergibt sich zwingend, daß das Doppelblatt wegen des Übergangs von fol. 1<sup>v</sup> auf 2<sup>r</sup> das innerste einer Lage gewesen sein muß und daß die Urkundennumerierung fortlaufend durchgeführt wurde<sup>9)</sup>; sie steht in keiner Abhängigkeit von den jeweils zuvor genannten Äbten, da sonst Prae-Regestum Nr. V die Ziffer I tragen müßte. Demgegenüber behauptet Kurze, ohne das Prae-Regestum je gesehen zu haben, daß es sich

1. bei dem fraglichen Doppelblatt um „von innen gerechnet das zweite einer Lage“ handle (S. 417);
2. die biographische Notiz über Abt Fulcoald sich „am Ende der ersten Blatthälfte“ befinde und die nachfolgende Urkunde Herzog Lupos erst auf fol. 2<sup>r</sup> folge (!) (S. 417f.);
3. die Numerierung sich nach den zuvor genannten Äbten richte und folglich jeweils mit Nr. I beginne (S. 415, 417).

Zum Beweis seiner These eines über 300 Urkunden umfassenden Prae-Regestum verweist Kurze auf ein im Regestum Farfense überliefertes älteres Register, das nach Äbten geordnet ist und sich angeblich mit der Numerierung des Prae-Regestum deckt (S. 415–421). Da aber, wie ich zuvor gezeigt habe, die Numerierung des Prae-Regestum sich nicht nach den Äbten richtet, steht fest, daß das von Kurze vorgestellte angebliche Register zum Prae-Regestum mit dem fraglichen Doppelblatt des Prae-Regestum nichts zu tun hat. Alle auf dieser Annahme beruhenden Schlußfolgerungen Kurzes sind damit hinfällig. Ich zähle nur die wichtigsten auf:

- 1) Das Prae-Regestum habe genausoviel Urkunden umfaßt und die gleiche Anordnung aufgewiesen wie die endgültige Fassung des entsprechenden Teils im Regestum; im Prae-Regestum hätten sich nämlich zwischen der biographischen Notiz zu Abt Fulcoald und der nachfolgenden Urkunde Herzog Lupos (Nr. V) die vier im Vergleich zum Regestum fehlenden Urkunden auf einem heute nicht mehr existierenden Blatt, dem innersten Blatt der gleichen Lage, befunden (S. 415–18).
- 2) Die Arbeitsweise Gregors während der Kompilierung des Prae-Regestum sei dadurch charakterisiert, daß er auf losen Blättern öfters Urkundennachträge eingefügt habe. So will Kurze nämlich die Tatsache verstanden wissen, daß die im Prae-Regestum der Abtsnotiz vorausgehende Urkunde König Liutprands laut seinem vermeintlichen Register zum Prae-Regestum die Nr. „Lucerius II“ trägt, dieses Register aber unter Abt Lucerius noch zwei weitere Urkunden (Nr. III und IV) belegt (S. 418–420).

- 3) Gregor habe diese lockere Organisationsform des Chartulars bewußt gewählt, um Ergänzungen und Veränderungen besser einfügen zu können (S. 420).
- 4) Die intensiven Benutzerspuren an dem vermeintlichen Register zum Prae-Regestum ließen auf eine eifrige Benutzung schließen, die im gleichen Maße für das Prae-Regestum gelte und dessen fragmentarische Überlieferung bedingt habe (S. 421).
- 5) Die erste Fassung der Praefatio zum Regestum, die zusammen mit dem angeblichen Register zum Prae-Regestum überliefert ist und auf das nach Äbten gegliederte Einteilungsprinzip Bezug nimmt, sei in Wirklichkeit die Praefatio zum Prae-Regestum gewesen (S. 415).
- 6) Bei der von Kurze im Anhang mitgeteilten und von ihm selbst als Legende bezeichneten Tabelle handle es sich um ein Verzeichnis der Urkundennummern des Prae-Regestum (nach S. 456).

Da es sich bei dem fraglichen Register nicht um das Register zum Prae-Regestum handeln kann, das Regestum aber einem ganz anderen Einteilungsprinzip folgt, da es fortlaufend durchnumeriert, stellt sich so die Frage nach Ursprung und Funktion dieses Registers (im folgenden Register I genannt), das in der Tat eine nach Äbten gegliederte Urkundennumerierung voraussetzt<sup>10)</sup>. Register I entpuppt sich dabei als ein Register der ersten 300 Urkunden des Regestum, deren Numerierung in einem späteren Arbeitsgang im Urkundenteil der Handschrift ausradiert wurde. Diese Feststellung stützt sich auf die von Kurze übersehene, aber leicht nachprüf-bare Tatsache, daß der ältere Teil des Regestum noch deutliche Reste der radierten Numerierung nach den Äbten trägt, die mit der Numerierung des Registers I übereinstimmt<sup>11)</sup>.

<sup>10)</sup> Da Kurze für seine Legende auf S. 456 den fehlerhaften Druck Giorgi-Balzanis zugrundegelegt und nicht überprüft hat, ob die Ziffern des Registers I in sich widerspruchsfrei sind, ist seine Tabelle völlig wertlos. So zeigt Kurzes Legende etwa, daß Register I unter Abt Fulcoald sieben Urkundennummern nicht belegt; dem steht aber, wie Tabelle II zeigt, nur eine einzige tatsächlich nicht bezeugte Urkunde dieses Abtes gegenüber! Ähnlich verhält es sich unter den Äbten Halanus (sechs zu zwei) und Probatius (fünf zu eins). Erst unter den nachfolgenden Äbten werden die Lücken in Register I größer; vgl. Tabelle II. – Unter Abt Benedikt ist Kurze wohl ein Druckfehler unterlaufen, da sich „Benedikt 46“ nicht einmal im Druck Giorgi-Balzanis nachweisen läßt.

<sup>11)</sup> Diese Reste sind so deutlich erkennbar, daß es mir unverständlich erscheint, wie Kurze sie übersehen konnte; vgl. Tafel II. Die von ihm verabsäumte Untersuchung der Handschrift hätte allerdings vorausgesetzt, daß er ein klein wenig mehr auf Rasuren achtet, als er offensichtlich zu tun gewillt ist; vgl. in diesem

<sup>9)</sup> Brühl I, S. 211; Zielinski, S. 103.

Diese erste Numerierung war dadurch charakterisiert, daß jede aufgeschlagene Doppelseite über den vier Kolumnen einmal den Abtsnamen aufwies; parallel neben diese Abtsnamen hat Gregor die jeweiligen Urkundennummern eingetragen. Enthielt eine Kolumne mehr als eine Urkunde, gab Gregor nur die Nummer der jeweils ersten neu beginnenden Urkunde an. Das Verfahren zur Auffindung einzelner Ortsnamen mit Hilfe von Register I erläutert Gregor ausführlich in seiner ersten Praefatio:<sup>12)</sup> der Name eines jeden Abtes sei übergeschrieben (*cum ergo alicuius invenire desideras loci vocabulum, inspice abbatis nomen praescriptum*); neben dem Abtsnamen befände sich jeweils eine Urkundennummer (*et percurre ad numerum penes illud positum*). Falls in einer Kolumne mehrere Urkunden ständen, könne man die übrigen Ziffern leicht errechnen, wie Gregor abschließend zeigt: *Illum autem qui forte non est insertus numerus, invenies ratione congrua; nam primum numerum in primo nominis loco invenies, sic secundum iuxta primum, tertium quoque a secundo . . .*<sup>13)</sup>.

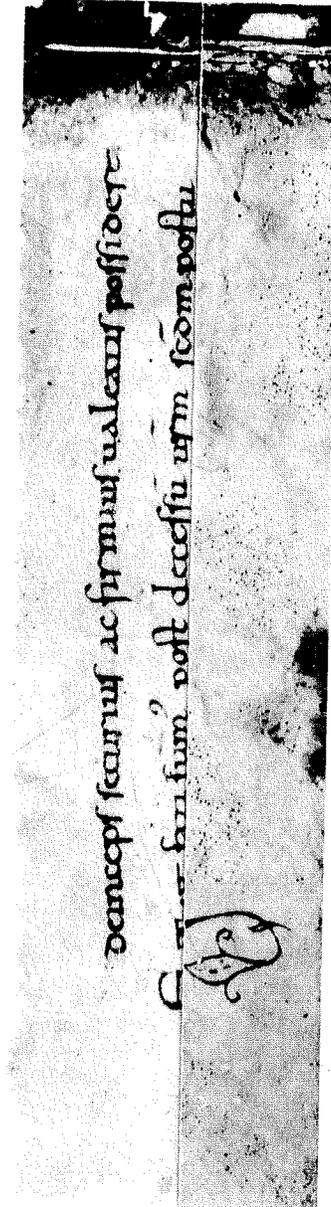
Obwohl diese ausführliche Erläuterung Gregors mit dem paläographischen Befund des Regestum Farfense übereinstimmt, glaubt Kurze sie für das Fragment des Prae-Regestum in Anspruch nehmen zu können. Er übersieht dabei, daß im Prae-Regestum über den Kolumnen keine Abtsnamen stehen und die Ziffern nicht neben diesen Abtsnamen, sondern wie jetzt im Regestum direkt neben dem jeweiligen Urkundenanfang angebracht sind (S. 415).

Nachdem Gregor etwa 300 Urkunden auf diese Weise numeriert und mit Register I erschlossen hatte, ersetzte er, ohne uns seine Gründe mitzuteilen, das bisherige System durch eine fortlaufende Zählung aller Urkunden unter Einschluß der Abtsnotizen. Zu diesem Zweck schrieb er die

Zusammenhang seine charakteristische Bemerkung S. 408, Anm. 3. Schon die Herausgeber des Regestum hatten erkannt – Kurze erwähnt dies nicht –, daß es sich bei dem fraglichen Register um den ersten Entwurf der Register zum Regestum Farfense in seiner heutigen Form handelt. Nur gingen sie noch davon aus, daß Gregor die Numerierung nach den Äbten nur im Register und nicht bei den Urkunden selbst vermerkt hatte, da auch sie die Rasuren nicht beachtet hatten; vgl. Reg. Farf. t. I, S. XLVI.

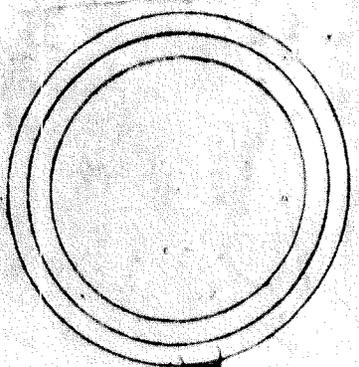
<sup>12)</sup> Vgl. Reg. Farf. t. I, S. 1–2, bes. S. 2.

<sup>13)</sup> Um jeden Zweifel an dem interpretierenden Charakter meiner Paraphrasierung auszuschließen (vgl. Kurze, S. 413 m. Anm. 12), füge ich für den letzten Passus eine wörtliche Übersetzung an: „Jene (Urkunde) aber, für die vielleicht keine Nummer eingetragen worden ist, wirst du auf entsprechende Weise ermitteln; denn die erste Nummer wirst du an erster Stelle beim Namen verifizieren, entsprechend die zweite unmittelbar nach der ersten, die dritte wiederum nach der zweiten . . .“



Tafel I

Biblioteca Nazionale, Mss. Farfensi I (Chronicon Farfense), fol. 1v (= Prae-Regestum, Or. Größe 16,0 × 24,5cm). – Tafel I zeigt die linke der beiden Innenseiten des erhaltenen Doppelblattes des Prae-Regestum. Die Urkundenanordnung (die rechte Innenseite – fol. 2r – setzt den Text der Lupo-Urkunde Nr. V unmittelbar fort: *venerabilis Fulcoaldus [abbas] praesente videtur. Manifestum est . . .*) läßt unzweifelhaft erkennen, daß es sich um das innerste Blatt einer Lage handelt; zu beachten ist auch, daß die Urkundennumerierung unabhängig von den jeweils zuvor genannten Äbten erfolgte: vgl. oben S. 363f



conceps securus ac firmus valeans possidete  
 Et ut factum esse decessu vestro scempossi  
 latione tua. abbas de congregatione ipsa  
 qd dicitur a fratribus regulariter fuerit. ibide or dicitur  
 Et tunc in manus omniu. duob. comitib.  
 galsloris. rarisq. actorib. ut nullus eor. con  
 pscite tranquillitatis nre murum audere ut.  
 quibusq. sed ppetuis et infirmis t'pib. in  
 ipso monasterio ut vite seu successorib. tuis  
 nra firmitas habili ordine debeat pmanere.

Hincerto dom regu p' dione notatu. & ex die  
 uspsius scripsit r' p' r'. A eui spoleti  
 in palatio. xvi. die mensium. anno felicitis  
 tu regni. xxviii. p' dicatione. vii. feliciter

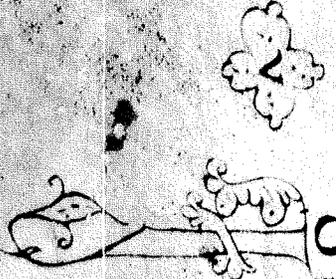


**QUARTIVS**  
 igitur huius congru  
 gionum p' r' or tuar  
 pulcoalio. ratione adq  
 tam. ex nobili or t' p' p' a  
 Qui p' fuit huic f' r' e g' r' a

gionum. annus. xxviii. & mensib. in x. m. b. x. v.

O hic ut in pace. m. non. dec.

N. D. N. O. E. D. N. L. I. P. S. C. T. O. S. E. T. S. M. A. N. S.  
 D. O. M. M. O. N. A. S. T. E. R. I. O. S. E. E. G. G. E. S. T. R. I. C. U. S.  
 M. A. G. S. Q. U. E. S. I. T. U. M. I. N. T. R. E. T. O. R. I. O. R. E. A. N. O. U. B. I.



Tafel I

Biblioteca Nazionale, Mss. Farfensi I (Chronicon Farfense) fol. lv (= Prae-Regestum. Or. Größe 16,0 x 24,5cm). - Tafel I zeigt die linke der beiden Innenseiten des erhaltenen Doppelblattes des Prae-Regestum. Die Urkundenanordnung (die rechte Innenseite - fol. 2r - setzt den Text der I. und II. Benedikts Nr. V unmittelbar



vielleicht erst ir-  
stehen, da sie als  
der Ziffern erfol-  
Numerierung von  
unterschiedliche  
Gregor ursprüng-  
vorgesehen hatt-

- 1) Die du  
in der  
nach de
- 2) Die so  
Registe
- 3) Im weit  
Konzeper  
gab.
- 4) Alle Sp  
Einzelb  
praktika  
stets zu  
findet<sup>15)</sup>

<sup>14)</sup> Vgl. besonders  
tiert sowohl die ne-  
schriebenen Abtsn-  
rung verliert er ke-  
<sup>15)</sup> Kurze, S. 418  
Maße des Regestu-  
muß, „da die Initi-  
daß die einzige Ini-  
gendwo beschnitten  
Knicknaht des Do-  
setzt, der die Verzie-  
ist Kurze überdies  
gende Register II,  
11<sup>v</sup>), etwas kleiner  
unregelmäßiges Fo-  
zeichnet das Reges-  
em (Kurze, S. 419  
nicht mehr die ursp-  
am Rand, durchgeh-

Principio solido. Et pro  
pra solido in argento unum.  
Et ut abbas habet et possit

.h. l.

Unde accepim<sup>9</sup> a vob<sup>9</sup> p<sup>9</sup>nu placitu. & diffinitu. & de  
p<sup>9</sup>sentia acceptu. a v<sup>9</sup>ri sol<sup>9</sup>. certu. Ita sane. ut abbas.  
firma & stabit p<sup>9</sup>maneat p<sup>9</sup>sent<sup>9</sup> uenditio n<sup>9</sup>ra. & null<sup>9</sup>

XXXI.

P ROB.

domi n<sup>9</sup>ri in ipso loco mans. scilicet dign<sup>9</sup> conuocet. ubi &  
pbat abbas p<sup>9</sup>sent<sup>9</sup> et uider<sup>9</sup>. & quod exinde facere  
uoluerit. in omib<sup>9</sup>. firmissima habeatis potestate.

et quod concedo in eterna  
mea. in mans. scilicet dign<sup>9</sup>  
loco quod dicitur acazari. ubi

donauim<sup>9</sup> maritimum. Et infra tanto casu reuolub<sup>9</sup>.  
& pauli in aduocato casu alomundi. & eoloph<sup>9</sup>.  
et clausura una in aliano. Et ipsas s<sup>9</sup>nt<sup>9</sup> casus cum

apertu. & manifestu. & c.  
casus apertu die in ipso loco mans. cu p<sup>9</sup>red filii  
mei tradim<sup>9</sup>. Alla u<sup>9</sup> sub hac rita mea s<sup>9</sup>nt<sup>9</sup>. du ego

P B.

Et infra tanto casu reuolub<sup>9</sup>.  
o casu alomundi. & eoloph<sup>9</sup>.  
no. Et ipsas s<sup>9</sup>nt<sup>9</sup> casus cum

apertu. & manifestu. & quenda iustitulu. s<sup>9</sup>nt<sup>9</sup> n<sup>9</sup>ri.  
casus apertu die in ipso loco mans. cu p<sup>9</sup>red filii  
mei tradim<sup>9</sup>. Alla u<sup>9</sup> sub hac rita mea s<sup>9</sup>nt<sup>9</sup>. du ego

Tafel II

pmuuo solido. Ce pro  
pra solido. in auro unu  
e ut abhd. habeat de possi

Vnde accepim<sup>9</sup> auob<sup>9</sup> priu<sup>9</sup> placu<sup>9</sup> & diffinitu<sup>9</sup> & de  
plena acceptu<sup>9</sup>. auri sol<sup>9</sup>. centu<sup>9</sup>. Isaac. ut abhd.  
firma & stabl<sup>9</sup> pmaneat p<sup>9</sup>sent<sup>9</sup> uenditio n<sup>9</sup>a. & null<sup>9</sup>

XXXII.  
P ROB.

domi n<sup>9</sup>m in ipso sco mons. scē dign<sup>9</sup> conue<sup>9</sup> ubi &  
pbat ab<sup>9</sup> p<sup>9</sup>sent<sup>9</sup> et uidet<sup>9</sup>. & quod exinde facere  
uoluerit in omib<sup>9</sup>. fir<sup>9</sup>missima habeat<sup>9</sup> potestate.

et q<sup>9</sup> concedo in etna  
m<sup>9</sup>re in mons. scē dig  
loco q<sup>9</sup> dr<sup>9</sup> acuzan<sup>9</sup>. ubi

P B.

donatum<sup>9</sup> mansissom. Ce infr<sup>9</sup> tano. casu<sup>9</sup> reudili  
& p<sup>9</sup>uili In adugnano casu<sup>9</sup> alomundi. & coloph.  
Ce clausura una in aliano. Ce ipsas s<sup>9</sup>bas casu<sup>9</sup> cum

ap<sup>9</sup>tesiu<sup>9</sup>. & anastasiu<sup>9</sup>. & c  
casu<sup>9</sup> ap<sup>9</sup>sent<sup>9</sup> die in ipso  
meis tradim<sup>9</sup>. Alia u<sup>9</sup> sub

P B.

Ce infr<sup>9</sup> tano casu<sup>9</sup> reudili  
o casu<sup>9</sup> alomundi. & coloph.  
no. Ce ipsas s<sup>9</sup>bas casu<sup>9</sup> cum

ap<sup>9</sup>tesiu<sup>9</sup>. & anastasiu<sup>9</sup>. & quenda<sup>9</sup> in submiliu<sup>9</sup>. s<sup>9</sup>bas. inq<sup>9</sup>.  
casu<sup>9</sup> ap<sup>9</sup>sent<sup>9</sup> die in ipso sco mons. cu<sup>9</sup> p<sup>9</sup>red<sup>9</sup> fili<sup>9</sup> is  
meis tradim<sup>9</sup>. Alia u<sup>9</sup> sub<sup>9</sup>stantia mea s<sup>9</sup>ba. du<sup>9</sup> ego

Tafel II

Biblioteca Vaticana, Vat. lat. 8487 I (Regestum Farfense), fol. 29<sup>v</sup> (RF. 49 u. 50),  
38<sup>v</sup> (RF. 119 u. 121), 40<sup>v</sup> (RF. 130 u. 131. bis), Ausschnitte etwa in Original-  
größe. - Die Ausschnitte aus dem Urkundenteil des Regestum Farfense zeigen die  
Reste der alten Numerierung, die sich wie Register I nach den Äbten richtete und  
von Gregor später, mehr schlecht als recht, ausradiert wurde: „Hal. III<sup>v</sup>“,  
„Prob. XXXIII<sup>v</sup>“, „Prob. XLV<sup>v</sup>“ und „Prob. XLVI<sup>v</sup>“. Die als Seitenzähler ver-  
wandten Abschnamen, die über den Kolonnen angebracht waren, ließ er stehen:  
vgl. oben S. 365ff.

neuen Ziffern an andere Urkunden nieder und vielleicht erst in eine stehen, da sie als zusätzliche Ziffern erfolgten. Numerierung verrät unterschiedliche Tinte Gregor ursprünglich vorgesehen hatte<sup>14)</sup>. 2

- 1) Die durchlaten in der Fassung nach den Abtregister und
- 2) Die so nummeriert und
- 3) Im weiteren Konzeption, gab.
- 4) Alle Spekulationen Einzelblatt e praktikalere stets zu dem findet<sup>15)</sup>.

<sup>14)</sup> Vgl. besonders die Initialen, die sowohl die nachgeschriebenen Abtsnummern verliert er kein W  
<sup>15)</sup> Kurze, S. 418f. ste Maße des Regestum ar muß, „da die Initialen, daß die einzige Initiale gewöhnlich beschnitten wurden Knieknaut des Doppelsatz, der die Verzierung ist Kurze überdies, das Register II, das 11v), etwas kleiner ist; unregelmäßiges Format zeichnet das Regestum ein (Kurze, S. 419) das nicht mehr die ursprünglich am Rand, durchgehend

h. d. l.

Prædico solido Cetero  
 pia solida in anno unu  
 ut abbt habens et possi

Vnde accepim? auab pnu placatu. et diffinitu. et de  
 plenti accepim. aupt sol. certu. In sane. ut abbt.  
 firma et stabit. pmanere psonis uenditio nra. et null?

XXXXII.

P ROB.

domu nrm in ipso sco mon's. for dign. omnia ubi. et  
 pher abbt pson et uidet. et quod ex uide facere  
 uoluerit in omib. firmissima habeatis potestare.

et q. concedo in certu  
 nre. in mon's for dig  
 loco qd. acquirat. ubi

P B.

donatum? mansissom. Et infratano casu tenidili  
 et pual. In adburgano casu alomundi. et colph  
 et clausura una in alano. Ceteris pph casu cum

apostu. et uastatu. et quanda usthmula. pph mo.  
 casu apostu die in ipso sco mon's. cu pced filii  
 nre tradim. Alia u. fili. hactenax nre pph. die ego

P B.

Et infratano casu tenidili  
 o casu alomundi. et colph  
 no Ceteris pph casu cum

apostu. et uastatu. et quanda usthmula. pph mo.  
 casu apostu die in ipso sco mon's. cu pced filii  
 nre tradim. Alia u. fili. hactenax nre pph. die ego

270b. In Ansehen, gegen die Kurze, S. 418f. ste Maße des Regestum ar muß, „da die Initialen, daß die einzige Initiale gewöhnlich beschnitten wurden Knieknaut des Doppelsatz, der die Verzierung ist Kurze überdies, das Register II, das 11v), etwas kleiner ist; unregelmäßiges Format zeichnet das Regestum ein (Kurze, S. 419) das nicht mehr die ursprünglich am Rand, durchgehend

neuen Ziffern an anderer Stelle direkt neben dem Anfang der jeweiligen Urkunden nieder und radierte alle über den Kolonnen notierten Zahlen – vielleicht erst in einem späteren Arbeitsgang – aus. Die Abtsnamen ließ er stehen, da sie als zusätzliche Orientierungshilfe dienen konnten. Die Rasuren der Ziffern erfolgten zum Teil recht flüchtig, wie Tafel II zeigt. Die neue Numerierung verrät ihren nachträglichen Charakter besonders durch die unterschiedliche Tintenfärbung; auch gewinnt man den Eindruck, daß Gregor ursprünglich für diese zum Teil recht langen Ziffern keinen Platz vorgesehen hatte<sup>14)</sup>. Aus dem Gesagten ergibt sich zwingend:

- 1) Die durchlaufende Numerierung des Prae-Regestum hatte Gregor in der Fassung des Regestum zunächst durch eine Numerierung nach den Äbten ersetzt.
- 2) Die so nummerierten ersten 300 Urkunden waren bereits durch ein Register und eine auf dieses Register bezogene Praefatio erschlossen.
- 3) Im weiteren Verlauf der Arbeit am Regestum änderte Gregor seine Konzeption, indem er einer fortlaufenden Numerierung den Vorzug gab.
- 4) Alle Spekulationen Kurzes über die Sonderanfertigung eines „als Einzelblatt extra verwahrten“ und damit in seiner Benutzbarkeit praktikableren Registers (S. 419) erübrigen sich: Register I hat stets zu dem Kodex gehört, in dem es sich auch heute noch befindet<sup>15)</sup>.

<sup>14)</sup> Vgl. besonders die Nummern 59, 66, 71–73. Kurze, S. 419, Anm. 27 konstatiert sowohl die nachgetragene Numerierung als auch die als Seitentitel übergeschriebenen Abtsnamen; über die deutlich erkennbaren Reste der alten Numerierung verliert er kein Wort.

<sup>15)</sup> Kurze, S. 418f. stellt fest, daß das Doppelblatt mit Register I, das heute die Maße des Regestum aufweise, ursprünglich „um etliches größer gewesen sein“ muß, „da die Initialen am Innenrand beschnitten sind“. Hierzu ist festzustellen, daß die einzige Initiale, auf die Kurzes Beschreibung zutreffen scheint, nirgendwo beschnitten wurde. Beim Binden des Kodex hat man zur Verstärkung der Knieknaut des Doppelblattes lediglich einen dünnen Pergamentstreifen eingesetzt, der die Verzierungen der Initiale links am Rand etwas verdeckt. Entgangen ist Kurze überdies, daß das gesamte Register I (fol. 2<sup>r</sup>–3<sup>v</sup>) wie auch das nachfolgende Register II, das ja unbestritten zum Regestum Farfense gehört (fol. 4<sup>r</sup>–11<sup>v</sup>), etwas kleiner ist als das eigentliche Regestum. Während die Register ein unregelmäßiges Format 24,5 (auch 25,4) × 36,0 (auch 37,5) cm aufweisen, kennzeichnet das Regestum Farfense eine ziemlich konstante Größe von 26,0 × 38,0 cm (Kurze, S. 419 dagegen 25,0 × 37,5 cm). Auch das Regestum weist heute nicht mehr die ursprüngliche Größe auf, da es in jüngerer Zeit, zumindest rechts am Rand, durchgehend beschnitten wurde. Mehrere zum Teil moderne Randno-

hil.

primo follo. C. pro  
 pra follo. in auro unu.  
 et ut abbd. habeat et possi.

Vnde accepim a nob pnu placitu. & diffinitu. &  
 presentu acceptu. auri sol. centu. In fine. ut abbd  
 firma & stabit pmaneat presentu venditio nra. & n

Rob.

domu nrm in pso fco mons. se dign. oarare ubi &  
 pbat abb psonae uidec. & qd ex inde facere  
 uoluerit in omib. firmissima habetate potestare.

atq; concedo u  
 me. in mons  
 loco qd ar

- 5) Auch Kurzes Annahme, Gregor habe die vermeintliche Konzeption des Prae-Regestum schließlich aufgeben müssen, weil dieses in seiner „ästhetischen“ und „praktischen Form“ gelitten habe (S. 420 f.), ist hinfällig.

Die auffällige Tatsache, daß Gregor nach nur 300 kopierten Urkunden bereits ein Register mit der dazugehörigen Praefatio angefertigt hat, läßt eine Zäsur innerhalb der Handschrift vermuten, die mit einem vorläufigen Abschluß der Arbeit verbunden gewesen sein könnte. Die anschließend kopierten Urkunden weisen keine Reste einer älteren Numerierung auf; sie sind auch paläographisch durch weniger rote Höhungen charakterisiert<sup>16)</sup>. Die Gründe für eine Zäsur an dieser Stelle der Handschrift dürften inhaltlicher Natur gewesen sein. Mit den unter Abt Perto ausgestellten Urkunden hatte Gregor alle Urkunden bis zum Jahre 872 kopiert. Nach der Blütezeit des Aufstiegs begann für Farfa am Ende des 9. Jahrhunderts wie für viele andere Klöster Italiens eine Zeit des Niedergangs. Von den auf Perto folgenden Äbten haben sich häufig nur wenige, teilweise auch überhaupt keine Urkunden erhalten. Eine vorläufige Sichtung und Auswertung des bisherigen Materials mit Hilfe eines Registers bot sich an dieser Stelle besonders an.

Man könnte auch zu der Auffassung kommen, daß es sich bei dem Doppelblatt des Prae-Regestum nicht um das Fragment einer älteren Fassung des Regestum, sondern um Reste einer erst nachträglich angefertigten Urkundenauswahl handle. Diese Annahme ist aber schon deshalb unwahrscheinlich, weil die Urkunden des Regestum das nach Gregors Maßstäben bessere Latein aufweisen. Zudem sprechen einzelne Indizien dafür, daß Gregor die Arbeit am Prae-Regestum schon nach kurzer Zeit aufgegeben hat, daß es also nie zu einer auch noch so knappen, vollständigen Urkundenauswahl gekommen ist<sup>17)</sup>.

Auch liegen die möglichen Gründe Gregors für die baldige Aufgabe der Arbeiten klar zutage. Das Prae-Regest war in einem viel zu kleinen Format angelegt und umfaßte im erhaltenen Teil bei weitem weniger Urkunden als das Regestum<sup>18)</sup>. Wenn man von einer gleichen Urkunden-

tizen sind auf diese Weise verstümmelt worden (vgl. z. B. fol. 93<sup>v</sup>, 112<sup>v</sup>, 126<sup>r</sup>, 128<sup>v</sup> u. ö.).

<sup>16)</sup> So auch Kurze, S. 419, Anm. 27.

<sup>17)</sup> Vgl. Zielinski, S. 103, Anm. 324; Anfangsinitialen weisen nur die beiden ersten Urkunden auf; ein Dreikreis auf fol. 1<sup>v</sup> blieb leer (s. Tafel I); die übrigen Miniaturen in den Dreikreisen sind im Unterschied zu den im Regestum überlieferten nicht farbig ausgemalt worden.

<sup>18)</sup> Die Maße des Regestum betragen 26,0 × 38,0 cm, die des Prae-Regestum dagegen nur 16,0 × 24, 5 cm.

anordnung ausgeht, stehen 10 Urkunden des Regestum nur vier des Prae-Regestum gegenüber<sup>19)</sup>. Zwar kann man eine eventuelle Umstellung der Urkunden nicht mit letzter Sicherheit ausschließen, eine Sammlung von über 1300 Urkunden ließ sich aber schon aus räumlichen Gründen kaum in einem Kodex dieser Größe unterbringen<sup>20)</sup>. Fragt man, warum Gregor seine Arbeit überhaupt in diesem ungünstigen Format begonnen hat, so erscheint es denkbar, daß er zunächst bewußt beabsichtigte, eine Urkundenauswahl zusammenzustellen. Möglicherweise haben ihn aber seine Auftraggeber schon bald veranlaßt, seine Konzeption zu ändern. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß sich die voreiligen, ohne persönliche Inaugenscheinnahme des Prae-Regestum formulierten Thesen Kurzes über Entstehung, Umfang und Anordnung des Prae-Regestum sämtlich als haltlos erwiesen haben.

Wollte man die These von einer über 300 Urkunden umfassenden ersten Redaktion des Regestum aufrechterhalten, so müßte man annehmen, daß Gregor unabhängig vom Prae-Regestum eine solche erste Redaktion angefertigt hätte, von der sich allerdings kein einziges Blatt erhalten hätte. Register I könnte nur dann als Beweis für die Existenz dieser ersten Fassung gelten, wenn es gelänge nachzuweisen, daß es sich nicht auf die überlieferte Fassung des Regestum beziehen kann. In der Tat nimmt Kurze eine solche Unvereinbarkeit vorschnell und ohne Untersuchung des Registers an<sup>21)</sup>. Die von ihm verabsäumte Auswertung von Register I muß daher hier in aller

<sup>19)</sup> Es fehlen im Prae-Regestum die Nummern XI, XII, XIII, XV, XVI und XVII.

<sup>20)</sup> Die vier Seiten des Prae-Regestum nehmen den Text auf, für den das Regestum eine Seite und 11 Zeilen (10 Zeilen entsprechen  $\frac{1}{8}$  einer Seite) benötigt. Das Regestum umfaßt aber insgesamt 520 Folia, denen 1829 Folia im Prae-Regestum entsprochen hätten. Allein die 310 Urkunden, die laut Kurze im Prae-Regestum bereits kopiert waren, hätten 661 Seiten gefüllt (im Regestum sind es 188 Seiten).

<sup>21)</sup> Kurze, S. 419–420 m. Anm. 27; sein Hauptargument ist dabei, „daß die zum Register gehörige Abschrift bei Thomas I und II die Reihenfolge des Regesto umkehrt“ (ebd. Anm. 27). Von einer Umstellung der Reihenfolge kann aber keine Rede sein, da die Urkunde „Thomas I“ (Brief Herzog Faroalds) in Register I überhaupt nicht nachgewiesen wird. Zwar wird „Thomas II“ in Register I, 2 unter Nr. I geführt, doch mehr als eine Nachlässigkeit Gregors, wie sie in Register I häufig vorkommt, wird man hieraus nicht ablesen dürfen, da keiner anderen Urkunde die Nr. „Thomas II“ zugewiesen wird. Beide Urkunden gehören zudem inhaltlich eng zusammen. Die Papstbulle setzt den Faroald-Brief voraus und bezieht sich auf diesen. Auch in einer ersten Redaktion hätte Gregor diese beiden für die Gründungsgeschichte Farfas wichtigen Urkunden wohl kaum in einer inhaltlich falschen Reihenfolge eingetragen.

Kürze nachgeholt werden. Dabei sollte es selbstverständlich sein, daß als Grundlage für die Beschäftigung mit Register I nicht der verfehlte und fehlerhafte Druck von Giorgi-Balzani, sondern nur die Handschrift selbst dienen kann. Wenn man von zahlreichen Druckfehlern und falschen Lesungen einmal absieht, die in der Wiedergabe eines Registers natürlich besonders gravierend sind<sup>22)</sup>, ist der Druck von Giorgi-Balzani schon deshalb weitgehend unbrauchbar, weil er den tatsächlichen Aufbau des Registers nicht erkennen läßt und die vielen Sonderzeichen unterschlägt, die überhaupt erst eine Zuweisung aller Ortsnamen zu einem bestimmten Abt ermöglichen<sup>23)</sup>.

Der einzig gangbare Weg zur Kontrolle von Register I besteht darin, den Urkunden im Regestum Farfense die ausradierte alte Numerierung nach

<sup>22)</sup> Kurze hat für die Erstellung seiner „Legende“ nach S. 456 den Druck benutzt und folglich alle Fehler, soweit sie die Numerierung und die Äbte betreffen, übernommen; ich zähle hier nur die wichtigsten auf:

Giorgi-Balzani, t. I	Reg. Farf., fol. 2r-3v
S., Spalte	
3,2 Balberianum. Probatus (. . .) XL	(. . .) LX
4,1 Basianum. Ingoaldus VIII.	(. . .) VII
4,2 Fiolam. Fulcoaldus VII.	(. . .) XII
	(. . .) XLIII
	(. . .) XXXV
5,1 Iunianum XXVI	(. . .) XXVIII
	(. . .) XLVI [III]
5,2 Iocaturiam XLV	(. . .) XLIII
	(. . .) LX
6,1 Paternum. Mauroaldus	(. . .) X Mauroaldus
	(. . .) IIII
6,2 Septopontium (. . .) Mauroaldus III	(. . .) XLIII. XLVIII
	(. . .) XLV
7,1 Tancies (. . .) Benedictus LXV	(. . .) XXVIII
	(. . .) VIII
	(. . .) LVII
7,2 S. Angeli in Narnate. Probatus XLV	(. . .) IIII
9,1 S. Agathes in Reate (. . .) Altpertus VIII	(. . .) XXVI. XLI
9,2 De Ciculo (. . .) Benedictus XXVI. XLVI	(. . .) XLVII. XLVIII
	(. . .) XXXVIII

<sup>23)</sup> Register I wurde in acht schmalen Kolumnen pro Seite angefertigt. Die Zuweisung einzelner Ortsnamen zu bestimmten Nummern oder Äbten hat Gregor durch Paragraphen geregelt; läßt man diese beim Abdruck weg, ergibt die Aufeinanderfolge der Namen in vielen Fällen kaum einen Sinn, da der Abtsname den zugehörigen Nummern teils vorausgeht, teils folgt. Zu Kurzes positiver Beurteilung der Edition Giorgi-Balzanis vgl. ebd. S. 408.

den Äbten hypothetisch wieder beizulegen, um die eventuelle Übereinstimmung von alter Numerierung im Regestum mit der Numerierung in Register I zu zeigen. Da die genaue Einzeluntersuchung aller Registereinträge hier aus Raummangel nicht vorgelegt werden kann, muß ich mich auf die Aufzählung der wichtigsten Ergebnisse beschränken. Die Tabellen I–II dienen dabei zur näheren Veranschaulichung. Register I gliedert sich in vier voneinander weitgehend unabhängige Teile: ein umfangreiches Ortsnamenregister (Register I, 1), ein knappes Herrscherurkundenverzeichnis (I, 2) und ein Kirchen- und Hauptortregister (I, 3a–b)<sup>24)</sup>. Schon bei einer ersten stichprobenartigen Überprüfung wird deutlich, daß diese vier Teilregister eine Urkundensammlung voraussetzen, die im wesentlichen mit dem Regestum Farfense übereinstimmt. Gegen eine vorschnelle Identifizierung dieser zum Register I gehörenden Sammlung mit der heutigen Handschrift des Regestum spricht aber die Tatsache, daß ein Drittel aller Nummern in Register I um meistens eine bis zwei Einheiten von der hypothetischen alten Numerierung des Regestum abweichen. Zunächst scheint es daher, als habe die zum Register I gehörende Urkundensammlung unter den Äbten Halanus, Probatus und Ingoald insgesamt vier Urkunden weniger aufgewiesen. Eine genaue Untersuchung aller Einträge führt aber zu einem anderen Ergebnis.

Besonders aufschlußreich für das Verständnis von Register I sind die Fälle, in denen eine Urkunde in mehrere Teilregister aufgenommen wurde. Bei fast einem Drittel dieser Doppelnachweise wurden ein und derselben Urkunde unterschiedliche Nummern zugewiesen, die ebenfalls um ein oder zwei Einheiten voneinander differieren<sup>25)</sup>. Noch auffälliger dokumentiert sich die innere Widersprüchlichkeit von Register I durch die Tatsache, daß sogar innerhalb der vier Teilregister häufig entweder ein- und derselben Urkunde unterschiedliche Nummern oder der gleichen Nummer zwei verschiedene Urkunden zugeordnet werden. Schließlich beziehen sich noch mehrmals Urkundenummern der Teilregister I, 2–3 auf Urkunden, die in Register I, 1 eine andere Ziffer tragen.

<sup>24)</sup> Die Register tragen die Überschriften: (I,1) *Incepit ordo vocabulorum locorum omnium, inveniendus recte per alphabetum litterarum* (Reg. Farf., t. I, S. 3–7); (I,2) *De precipuis pontificum privilegiis et imperatorum regumque vel ducum preceptis* (a. a. O., S. 7); (I,3) *De singulis ecclesiis et eorum locorum vocabulis* (a. a. O., S. 7–9). Register I,3 teilt sich erneut in zwei voneinander unabhängige Register, das Kirchenregister (I,3a, a. a. O., S. 7–8) und ein Register wichtiger Orte, die Register I,1 noch nicht erfaßt hatte (I,3b, a. a. O., S. 8–9).

<sup>25)</sup> Besonders zahlreich sind diese Fälle unter den Äbten Halanus, Probatus und Ingoald, wie Tabelle I belegt.

Erhebliche Unterschiede lassen sich zwischen den einzelnen Teilregistern aufzeigen. Während das größte Register (I, 1) sich fast zur Hälfte aus unkorrekten Ziffern zusammensetzt, ist ihr Anteil in Register I, 3a–b auf ein Viertel gesunken, und in Register I, 2 läßt sich nur noch eine einzige nachweisen<sup>26</sup>). Register I, 2 bietet gerade dann eine mit der Handschrift des Regestum übereinstimmende Ziffernfolge, wenn die anderen Teilregister einen geringeren Umfang der zum Register I gehörenden Sammlung nahelegen<sup>27</sup>).

Entscheidend für die Beurteilung des Registers I ist die Erklärung seiner inneren Widersprüchlichkeit. Hierzu ist es förderlich, sich den Anbringungsmodus der alten Ziffern im Regestum zu vergegenwärtigen, die Gregor ja nicht direkt neben den Urkunden, sondern mitten über den jeweiligen Kolumnen eingetragen hatte. Da er stets nur eine Ziffer angab, auch wenn in der Kolumne selbst zwei oder drei Urkunden standen, war die Gefahr falscher Zuweisungen von vornherein sehr groß. Auch hatte Gregor die verschiedenen Teilregister offensichtlich nicht in einem Arbeitsgang angefertigt<sup>28</sup>). Die Reste der alten Numerierung lassen zudem Korrekturen und Fehler erkennen, die auf eine Verbesserung vor ihrer endgültigen Rasur hinweisen<sup>29</sup>). Eine gemessen am heutigen Handschriftenbefund falsche Zu-

<sup>26</sup>) Vgl. Tabelle II mit dem zusammenfassenden Überblick über alle Teilregister.

<sup>27</sup>) Vgl. den Einzelnachweis (in Auszügen) in Tabelle I. – Unter Abt Probatius müßten RF. 140–141, zwei Diplome Karls des Großen (DD Karol. I. 98–99) nach der alten Numerierung die Nummern Probatius 54 und 55 tragen, die Register I, 2 auch bezeugt. Register I, 1 zählt aber unter diesem Abt von Nr. 26 an um eine Einheit zu niedrig, so daß die den beiden Königsurkunden unmittelbar voraufgehende Charta nicht Probatius 53, sondern 52 genannt wird (die Ziffer Probatius 53 läßt sich folglich überhaupt nicht nachweisen). Auch die auf Probatius 55 in Register I, 1 folgenden Stücke des gleichen Abtes sind wieder um eine Einheit zu niedrig angesetzt. – Unter Abt Ingoald weisen gleich 17 ins Register I, 2 aufgenommene Diplome die richtige Numerierung auf, während 8 von 12 Ziffern aus Register I, 1 falsch sind (vgl. auch die vorige Anm.). – Auch die einzige unter Abt Halanus ins Herrscherurkundenverzeichnis aufgenommene Urkunde bezeugt die korrekte Ziffer, während Register I, 1 von da ab um eine Einheit zurückliegt.

<sup>28</sup>) Hätte Gregor alle Teilregister zur gleichen Zeit angefertigt, könnte man sich kaum erklären, warum er so häufig denselben Urkunden verschiedene Nummern zuweist.

<sup>29</sup>) Auf fol. 41v unter Abt Probatius und mehrmals auf den fol. 116ff. unter Abt Ingoald nimmt die Rasur der Ziffer viel mehr Platz ein als die korrekte Ziffer beansprucht haben kann (z. B. wurde XLVIII radiert, obwohl L oder LI zu erwarten gewesen wäre).

weisung konnte daher im Einzelfall aus vielerlei Gründen erfolgt sein. Viele Fehler werden bereits bei der Anbringung der alten Numerierung im Regestum vorgekommen sein. Hatte Gregor erst einmal eine einzige Ziffer falsch eingetragen, stimmte auch die Numerierung aller nachfolgenden Urkunden unter dem gleichen Abt nicht mehr<sup>30</sup>). Auf solche einzelnen Fehler gingen offensichtlich die vielen um eine Einheit zu niedrigen Urkundennummern unter den Äbten Halanus und Probatius zurück<sup>31</sup>). Weitere Fehler dürften bei der Erstellung der Register hinzugekommen sein, wenn Gregor einzelne Urkundennummern falsch zuwies oder auch einfache Flüchtigkeits- und Schreibfehler beging<sup>32</sup>).

Auffällig ist, daß Register I, 2 als einziges Teilregister eine bis auf eine Ausnahme korrekte, mit dem Regestum Farfense übereinstimmende Numerierung bietet. Der handschriftliche Befund bestätigt den sich hier aufdrängenden Verdacht, daß es zu einem relativ späten Zeitpunkt, zumindest

<sup>30</sup>) Wie leicht solche Fehler vorkommen konnten, zeigen noch die vielen Korrekturen an den Ziffern der neuen, viel problemloseren Numerierung. Mehrmals hat Gregor solche Fehler erst nach einer ganzen Reihe von Urkunden bemerkt und mußte nun mühsam ganze Zahlenreihen korrigieren; vgl. z. B. fol. 37v–38r, wo die Ziffern 115–119 aus 95–99 korrigiert wurden.

<sup>31</sup>) Register I, 1 zählt unter Abt Halanus von Nr. 12 an um eine Einheit zu niedrig, während die Urkunde Nr. 11 hier nicht bezeugt ist. Die Register I, 2 und I, 3a–b belegen aber Nr. 11 gleich dreimal, so daß sie in der Handschrift selbst nicht gefehlt haben kann. – Unter Abt Probatius kam das gleiche von Nr. 26 an vor, die in Register I, 1 unter Nr. 25 geführt wird. Auch in diesem Fall ist die tatsächliche Nr. 25 gleich dreimal bezeugt. – Unter Abt Ingoald schlich sich der gleiche Fehler bei Nr. 19 ein. Es ist gewiß kein Zufall, daß sich alle diese Unkorrektheiten unter Äbten, von denen nur wenige Urkunden überliefert sind, nicht nachweisen lassen; vgl. Tabelle II.

<sup>32</sup>) Unter den Flüchtigkeitsfehlern seien hier einige besonders auffällige notiert. Das unter Abt Probatius mit der laufenden Nummer 11 ausgestellte Präzept des Königs Desiderius verzeichnet Gregor unter Fulcoald 11. Die zweite unter Abt Ragambald ausgestellte Urkunde ist im Register I, 1 unter seinem Vorgänger mit der Nr. 62 verzeichnet, obwohl die letzte Probatius zugeschriebene Urkunde in Register I, 1 Nr. 60 ist und sich daran sofort Ragambald Nr. 1 anschließt. Probatius 62 entspricht somit genau Ragambald 2. – Die Urkunde Benedikt 22 wird einmal Benedikt 2 genannt. – Was die von Kurze angeführte Urkunde Perto 8 anbelangt, die im Widerspruch zu den nur sieben im Regestum Farfense unter diesem Abt überlieferten Urkunden stehen würde (vgl. Kurze, S. 416 m. Anm. 18), so ist festzustellen, daß Perto Nr. 8 eine Erfindung Giorgi-Balzanis ist, die Kurze unbesehen übernommen hat; Register I, 3a auf fol. 3v bezeugt stattdessen einwandfrei Sichardus 8.

nach Register I, 3, eingetragen wurde<sup>33</sup>). Vor seiner Anfertigung scheint Gregor die Numerierung im Urkundenteil der Handschrift einer ersten Kontrolle unterzogen zu haben.

In keinem einzigen Fall läßt sich der Nachweis führen, daß Register I im Vergleich mit der Urkundenabfolge im Regestum eine Vertauschung einzelner Urkunden voraussetzt. Auch ist in Register I keine einzige Urkunde bezeugt, die sich im Regestum Farfense nicht nachweisen ließe. Die vielen inneren Widersprüche zeigen vielmehr, daß es zu einer Urkundensammlung gehört, deren Numerierungsmodus solche Fehler geradezu förderte. Hätte Gregor jeder Urkunde unmißverständlich eine Ziffer beigegeben, wären Fehler in dieser Häufigkeit kaum vorgekommen. Die alte Numerierung des Regestum aber bot entsprechende Fehlermöglichkeiten in Hülle und Fülle.

Gregor scheint die Unbrauchbarkeit insbesondere von Register I, 1 recht bald bemerkt zu haben. Schon in Register I, 3a–b ist die Fehlerquote niedriger als in I, 1, so daß man auch hier mit einer ersten Kontrolle der Numerierung zu rechnen hat<sup>34</sup>). Bemühte sich Gregor zunächst offensichtlich noch, Register I doch noch benutzbar zu gestalten, entschloß er sich alsbald zu einem radikalen Neuanfang. Damit erweist sich die vergebliche Suche nach einer ersten Fassung des Regestum Farfense mit bereits über 300 Urkunden endgültig als müßig. Register I stellt ein erstes Register zum Regestum Farfense in seiner überlieferten Form dar, das wegen seiner offensichtlichen Mängel von Gregor bald wieder aufgegeben werden mußte.

## 2. Zur Kopiertätigkeit Gregors von Catino

Da die Thesen Kurzes über das Prae-Regestum jeder Grundlage entbehren und das Regestum Farfense eine unmittelbare Abschrift der älteren Vorlagen darstellt, halte ich es nach wie vor für methodisch richtig und lohnenswert, für die Beurteilung Gregors die vielen Korrekturen und Fehler in den Kopien mit heranzuziehen<sup>35</sup>). Eine sorgfältige, alle Möglichkeiten

<sup>33</sup>) Register I,2 wurde auf fol. 3<sup>r</sup> nachgetragen, wo am Ende von Register I,1 der Rest der siebten Kolumne (etwa  $\frac{1}{3}$ ) und die achte Kolumne freigeblieben war. Mit Register I,3a konnte nämlich erst auf fol. 3<sup>v</sup> begonnen werden, da seine Kolumnenbreite (8,0 cm) der von ca. drei Kolumnen aus Register I,1 entspricht (jede Kolumne dort nur 2,8 cm). Die Schrift in Register I,2 ist zudem durch gedrängte Züge charakterisiert, da Gregor mit dem hier zur Verfügung stehenden Platz nur ganz knapp auskam.

<sup>34</sup>) Vgl. Tabelle II; im einzelnen bieten die Register I,3a und b ein sehr uneinheitliches Bild, das auch durch viele innere Widersprüche gekennzeichnet ist.

<sup>35</sup>) Kurze steht der Untersuchung der Korrekturen höchst skeptisch gegenüber; vor allem sei ich dabei von der falschen Voraussetzung ausgegangen, durch die

ausschöpfende detaillierte Untersuchung des Regestum ist um so dringlicher, als sich aus vergleichbarer Zeit keine einzige der von Gregor kopierten Urkunden im Original erhalten hat. Die klassische Methode der Überprüfung eines Chartulars, der Vergleich der Abschriften mit den Originalen, kann für das Regestum Farfense also nicht angewandt werden.

Die „Studien zu den spoletinischen ‚Privaturkunden‘“ verstehen sich ungeachtet ihrer formalen Gliederung in zwei Teile als Einheit. Es erscheint daher fragwürdig, wenn Kurze meine induktiv Schritt für Schritt ermittelten und bewußt in dieser Form dargestellten Teilergebnisse als quasi endgültige Äußerungen zitiert und alle Modifizierungen als von mir nur widerstrebend hingenommene Erschütterungen meines festgefügtten Bildes von der Arbeitsweise Gregors charakterisiert<sup>36</sup>). Ich habe es ausdrücklich als eine der Hauptaufgaben des diplomatischen zweiten Teils meiner Untersuchung bezeichnet, das u. a. mit Hilfe der Korrekturen „über die Arbeitsweise Gregors gewonnene Bild (zu) erweitern und (zu) vertiefen“ (S. 115). Am Ende des ersten Teils meiner „Studien“ findet sich dementsprechend der Vorbehalt, daß Gregor „soweit erkennbar“, d. h. soweit mit der bisherigen, vorwiegend sprachlichen Untersuchung nachweisbar, „keine bedeutenden willkürlichen Veränderungen oder Kürzungen“ vorgenommen hat (S. 112). Gerade die wichtige Frage, ob Gregor einzelne Urkundenteile weggelassen oder gekürzt hat, habe ich niemals mit Hilfe einer sprachlichen Untersuchung seiner Abschriften zu klären versucht; ihre Beantwortung hatte ich schon bei der Interpretation der auf seine eigene Arbeitsweise bezogenen Äußerungen Gregors ausdrücklich für den diplomatischen Teil meiner Arbeit zurückgestellt: „Erst die Untersuchung der einzelnen Urkundenteile wird zeigen

Aufschlüsselung dieser Korrekturen „den Originalen näher zu kommen“ (ebd. S. 443). Vgl. demgegenüber aber meine eigene Einschätzung einer solchen Untersuchung: sie „kann dazu beitragen, die Verlässlichkeit einer späten Kopie, deren Vorlage nicht mehr erhalten ist, richtig zu beurteilen“ (S. 35).

<sup>36</sup>) Vgl. Kurze, bes. S. 447f.: „Der schwache Abglanz“, den der Vergleich zwischen Prae-Regestum und Regestum „von dem was Gregor wirklich tat, spiegelt, scheint Z. aber doch etwas irritiert zu haben . . . Konsequenterweise klingt die Zusammenfassung der Untersuchung nun erheblich weniger sicher und präzise als das, was vorher behauptet wurde“; s. auch noch ebd. S. 449: die Abschrift dreier Herrscherurkunden sei es gewesen, „die Zielinskis Untersuchung aus dem Konzept brachte“. – Es ist bewundernswert, wie Kurze frei von allen vergleichbaren Irritationen schon zu Beginn seiner Miscelle ein definitives Urteil über Brühls und meine Untersuchungen fällen kann: „Zielinski und Brühl haben versucht, das bisher Versäumte nachzuholen. Wie ich oben andeutete, ist es ihnen aber nicht gelungen, zu einer befriedigenden Antwort zu kommen. So will ich es neu versuchen“ (S. 411).

können, ob er in der Tat in den Chartae Kürzungen vorgenommen hat.<sup>37)</sup> Es ist daher unverständlich, wie Kurze absichtlich „auf eine Auseinandersetzung“ mit dem für die Beurteilung Gregors in diplomatischer Hinsicht entscheidenden Teil meiner Arbeit verzichten kann (S. 448), statt dessen seine gesamte Kritik auf die für den Diplomatiker weniger relevanten ersten Kapitel konzentriert und meine dortigen, selbst hier teilweise nur vorläufigen Äußerungen als „ultima ratio“ zitiert<sup>38)</sup>. Völlig abwegig ist es daher, daß Kurze meine inmitten von Teil I getroffene beiläufige Bemerkung, Gregor habe „über bloße grammatikalische Korrekturen hinaus anscheinend auch geringfügige syntaktische und stilistische Veränderungen vorgenommen“, mit dem Bemerkten zitiert: „Es ist das Größtmögliche an Veränderungen des Originaltextes, das Z. in Gregors Arbeitsweise erkennen kann.“<sup>39)</sup> Schon in den nachfolgenden Abschnitten der sprachlichen Untersuchung, erst recht aber in Teil II, verweise ich wiederholt mit Nachdruck darauf, daß Gregor weitaus intensiver Hand an den Text gelegt hat und selbst vor Kürzungen oder der Streichung einzelner Urkundenteile nicht zurückgeschreckt ist.

Da Kurze eine Auseinandersetzung mit diesem Teil meiner Untersuchung verschmäht und zudem meine quellenkritische Methode nur verzerrt wiedergegeben hat, ist eine knappe Zusammenfassung meiner Ergebnisse erforderlich, um ein korrektes Bild meiner Auffassung von der Arbeitsweise Gregors zu vermitteln. Schon in seinen theoretischen Äußerungen zu seiner Arbeitstechnik gibt Gregor zu erkennen, daß er seine Vorlagen in sprachlicher Hinsicht korrigiert, d.h. dem Sprachstand des späten 11. Jahrhunderts angepaßt hat. Welches genaue Ausmaß seine stilistischen Glättungen an-

<sup>37)</sup> Zielinski, S. 30; vgl. ebd. S. 85: „Die diplomatische Untersuchung der einzelnen Urkundenteile wird“ in diesem Punkt „vielleicht weitere Klarheit schaffen.“

<sup>38)</sup> Mehrmals wiederholt Kurze meine Einzelergebnisse, ohne dies anzuzeigen; vgl. etwa Kurze, S. 411 („sind aber doch häufiger Bedenken zu kleineren Unstimmigkeiten (scil. des Regestum Farfense) geäußert worden – ich nenne nur Namen wie Brunner, Chroust oder Manaresi“) mit Zielinski, S. 20–22; Kurze, S. 421 („Es mag hier genügen, aus ihm (scil. dem Prolog Gregors) einen Satz zu zitieren, um die Tendenz dieser keineswegs unkritischen Untersuchung deutlich zu machen“) mit Zielinski, S. 29. Geradezu falsch ist die Behauptung Kurzes, bei der Untersuchung der Datierungsfehler hätte ich nicht beachtet, „daß schon in der Originalüberlieferung des 8. und 9. Jh. Datierungen, deren einzelne Angaben um ein Jahr differieren, an der Tagesordnung sind“ (S. 446); gerade hierauf weise ich, im Unterschied zu Kurze mit genauen Belegen, hin (ebd. S. 95 m. Anm. 277).

<sup>39)</sup> Zielinski, S. 79; Kurze, S. 445.

genommen hatten, ließ sich mit Hilfe seiner Äußerungen allein nicht beantworten<sup>40)</sup>. Insbesondere war unklar geblieben, inwieweit Gregor absichtlich Textkürzungen vorgenommen hat.

Die sprachliche und textkritische Studie zum Regestum Farfense im ersten Teil meiner Untersuchung hat den detaillierten Nachweis von Gregors glättender Abschreibetechnik ermöglicht. Um seine schwierige Aufgabe überhaupt einigermaßen zeitgerecht bewerkstelligen zu können, mußte Gregor nahezu völlig von der Sprache seiner Vorlagen absehen. Die von ihm kopierten Urkunden spiegeln in ihrer sprachlichen Gestalt nicht mehr die Originale des 8. Jahrhunderts wider. Ein Diktatvergleich zwischen einzelnen Urkunden darf sich daher auf keinen Fall auf den sprachlich-stilistischen Bereich erstrecken<sup>41)</sup>.

Die Auswertung dreier im Prae-Regestum überlieferten Duplikate von Herrscherurkunden des 8. Jahrhunderts erlaubt eine Präzisierung der bisherigen Ergebnisse. Die an den vielen Varianten ablesbare kopiale Freizügigkeit beim Abschreiben der Diplome hat zumindest im gleichen Maße auch für die „Privaturkunden“ gegolten. Einzelne bewußte Änderungen gegen die Vorlage und gravierende Mißverständnisse des Textes stimmen sehr bedenklich<sup>42)</sup>. Speziell die formelhaften Urkundenteile dürften dank der

<sup>40)</sup> Zu Recht weist Kurze auf einige Mängel meiner zum Teil zu großzügigen Interpretation einzelner Äußerungen Gregors hin. Wenig förderlich ist es aber, wenn er seinerseits nun, statt sich um das richtige Verständnis der Schlüsselbegriffe zu bemühen, eine einseitige Interpretation der betreffenden Stellen vorlegt, die sich zwar vorzüglich mit seinem Verständnis der Arbeitsweise Gregors deckt, in den Texten selbst aber keine hinreichende Stütze findet. So übersetzt er *rethorice contractus cartarum emendavimus* mit: Gregor habe „in stilistischer Hinsicht den Rechtsinhalt der Urkunden überarbeitet“ (S. 423). Wenn Gregor versichert, *uti tunc cum scriberem oculis perspexi . . . rescribere studui*, so lautet dies bei Kurze: „so wie er etwas mit seinen Augen bei der Kopiertätigkeit gesehen habe . . . habe er es als Grundlage für seine Überarbeitung benutzt“ (S. 413); *contractus cartarum* (in Analogie zu *contractus rei*, *c. negotiorum*, *c. sponsionum*) heißt wohl „urkundlicher Vertrag“; *emendare* meint eher „sprachlich verbessern, glätten, reinigen“; *rescribere* heißt wohl „wieder von neuem schreiben, noch einmal schreiben“.

<sup>41)</sup> Zielinski, bes. S. 61–62, 66–67, 69, 71, 74, 81–82; die Zusammenfassung ebd. S. 110–112. Wie verständnislos Kurze meiner sprachlichen Untersuchung gegenübersteht, zeigt er S. 410, Anm. 6. Meine dort von ihm zitierte Äußerung (Zielinski, S. 115, Anm. 1) hat mit meiner „linguistischen Methode“ nicht das geringste zu tun!

<sup>42)</sup> Kurze, S. 422 behauptet desungeachtet, „daß sich die Texte von Regest- und Praeregest nur in geringfügigen grammatikalischen Änderungen unterschei-

intensiven sprachlichen Glättung weniger die Vorlagen als vielmehr die von Gregor einmal für richtig erkannte Form widerspiegeln<sup>43</sup>). In welchem Ausmaß bei dieser sprachlichen Glättung die Urkunden *stricto sensu* gekürzt wurden, mußte die diplomatische Studie im zweiten Teil meiner Untersuchung zeigen.

Die diplomatische Einzeluntersuchung aller Urkunden ermöglicht den Nachweis unterschiedlicher Schreibergruppen, die für Farfa geurkundet haben und die sich in fast allen Punkten eines unterschiedlichen Formulars bedient haben<sup>44</sup>). Für die abschließende Beurteilung der Kopien Gregors ist diese Tatsache von entscheidener Bedeutung. Ungeachtet aller in Rechnung zu stellenden stilistischen Glättungen, Änderungen und Kürzungen hat Gregor die Struktur des Formulars, betrachtet man die Gesamtheit aller Urkunden, gewahrt. Nur deshalb kann man heute noch die wechselnde Entwicklung des Formulars verfolgen und unterschiedliche Eigenheiten bestimmter Schreiber und Schreibergruppen, die sich auch an so unwichtigen Urkundenteilen wie der *Invocatio* beobachten lassen, feststellen<sup>45</sup>).

### 3. Parallele Originalüberlieferung einiger Urkunden des Regestum Farfense

#### (a) D O. II. 249

Die klassische Methode der Überprüfung eines Chartulars besteht darin, die Kopien mit eventuell erhaltenen Originalen derselben Urkunden den<sup>46</sup>. Vergleicht man demgegenüber die Varianten bei mir S. 106f., kann man ermessen, wie problemlos bei Kurze aus stilistischen Überarbeitungen (S. 423 u.ö.) „geringfügige grammatikalische Änderungen“ werden, wenn es seiner These förderlich erscheint.

<sup>43</sup>) Kurze, S. 444 kritisiert, daß ich mich bei meiner Untersuchung auf die „Privaturkunden“ beschränkt habe (vgl. Zielinski, S. 36); immerhin geht aber selbst Kurze davon aus, daß „Herrscherurkunden . . . sicher korrekter als Privaturkunden kopiert wurden“ (S. 449). Wenige Seiten vorher fordert er von mir einen Beleg für diese seine Ansicht: Wenn ich meinte, daß Herrscherurkunden „anders oder vielleicht besser abgeschrieben wurden, müßte man wohl dafür einen Beleg fordern“ (S. 444, Anm. 47). Etwas später vertritt Kurze die widersprüchliche Ansicht, Gregor habe die Titulatur des spoletinischen Herzogs in den „Privaturkunden“ häufiger korrekt kopiert als in den gleichzeitigen spoletinischen Herzogsurkunden: S. 454.

<sup>44</sup>) Vgl. Zielinski, S. 155, 159f., 165, 169, 171, 187, 198, 201, 205, 207 und bes. S. 215.

<sup>45</sup>) Zur *Invocatio* s. ausführlich Zielinski, S. 142–145; der Farfenser Mönch und Urkundenschreiber Raginfrid verwendet in allen sieben aus seiner Feder stammenden Urkunden kein einziges Mal die bei den Reatiner Notaren gebräuchliche Normalform der Spoletiner *Invocatio*: ebd. S. 143.

zu vergleichen. Diesen einfachen und sicheren Weg kann man im Fall des Regestum Farfense leider nicht einschlagen. Aus dem einstmal so reichen Farfenser Archiv haben nur wenige Urkunden die Stürme der Zeiten überdauert, von den Urkunden, die Gregor zur Abschrift vorlagen, mutmaßlich sogar nur eine: D O. II. 249<sup>46</sup>). Nun sagt die Kopie einer Kaiserurkunde des späten 10. Jahrhunderts wenig darüber aus, wie Gregor die Urkunden des 8. Jahrhunderts behandelt haben mag, und auch Kurze hält D O. II. 249 für „kein besonders signifikantes Beispiel“. Um so mehr überrascht es, daß Kurze die Varianten ausführlich einander gegenüberstellt und sich erstaunt darüber äußert, „wie viel Gregor an kleinen Korrekturen . . . meinte anbringen zu müssen“. Hieraus folgert er, „daß wir mit weitgehenden Veränderungen der Texte in den schlecht formulierten und grammatikalisch sehr verderbten Privaturkunden der frühen Zeit zu rechnen haben“ (S. 424–426).

Bei der genauen Durchsicht der von Kurze nicht im einzelnen ausgewerteten Varianten von D O. II. 249 ist festzustellen, daß Gregor fast ausschließlich orthographische und grammatikalische Korrekturen vorgenommen hat<sup>47</sup>). Insbesondere fällt auf, daß Gregor keine einzige Formel gekürzt

<sup>46</sup>) Vgl. Zielinski, S. 19 m. Anm. 89; Kurze, S. 425, Anm. 37 wirft mir vor, ich hätte diese Urkunde „unbenutzt *ad acta*“ gelegt; richtig ist daran nur, daß ich darauf verzichtet habe, die wenig aussagefähigen Varianten (vgl. a. a. O., Anm. 89) zu zitieren.

<sup>47</sup>) Kurzes Gegenüberstellung der Varianten ist durch einige unverständliche Fehler gekennzeichnet; die angebliche Variante Gregors: *mancipata*, ist zu streichen. Auch heißt es bei Gregor *in monte de Tancies*. Übersehen hat Kurze die Varianten *ad ęterneę glorię* (Or.) – *ęterneę glorię* (Gregor); *in territorio Sabinense* (Or.) – *de territorio Sabinense* (Gregor) sowie eine Reihe von kleineren Varianten im orthographischen Bereich: *o* für *k*, *in* für *im*, *o* für *u* und Ähnliches. Im einzelnen ergibt sich folgende absolute und prozentuale Verteilung der Varianten (die inhaltliche Einteilung in einzelne Gruppen entspricht dem bei Zielinski, S. 42–46 erläuterten Prinzip; die Editionen wurden an den Handschriften kontrolliert):

Gruppe		Var. absolut	in %
I	Orthographisches (Wortinneres)	49	69,0
II	Flexion (Wortende)	16	22,5
III	Syntaktisches	4	5,6
IV	Verlesungen Verschreibungen	2	2,8
I–IV	zusammen	71	100

oder auch nur stilistisch geglättet hätte. Kurze führt dies darauf zurück, daß die aus Gregors „Vorbemerkungen abgeleiteten Kriterien, die ihn zu größeren Emendationen aufforderten, . . . in einer Königsurkunde dieser Zeit, die gut formuliert und in passablem Latein geschrieben war, kaum Ansatzpunkte“ fanden (S. 425). Diese Erklärung für die erstaunlich wortgetreue Kopie von D O. II. 249 kann in keiner Weise befriedigen. Das bewußte Kürzen von Urkundenteilen ist nicht nur eine Frage des Stils oder der verwilderten Grammatik. Hätte Gregor die Herrscher- und „Privaturkunden“ des 8. Jahrhunderts tatsächlich „zusammengestrichen“, wie Kurze behauptet (S. 449), so ist nicht einzusehen, warum er das nicht auch – zumindest in bescheidenem Rahmen – in einer Herrscherurkunde des 10. Jahrhunderts tun sollte. Kurzes grundsätzlicher Widerspruch zu meiner Auffassung von der Arbeitsweise Gregors besteht darin, daß er Gregor regestartige Kürzungen der Texte unterstellt (S. 441). In einem Aufsatz, der diese These erhärten soll, erscheint es daher wenig überzeugend, ausgerechnet die gute Kopie von D O. II. 249 ausführlich heranzuziehen.

#### (b) Montamiatiner „Privaturkunden“

Von besonderem Interesse für die angestrebte Beurteilung Gregors sind anderswo überlieferte Originalurkunden von Schreibern, die auch für Farfa geurkundet haben. Aus dem 8. Jahrhundert haben sich solche Chartae nicht erhalten. Dagegen besitzt der Fonds von Montamiata einige Originale des frühen 9. Jahrhunderts, deren aus dem Gebiet von Tuscania stammende Schreiber auch mehrmals für die am Mignone gelegene Farfenser Zelle geurkundet haben<sup>48</sup>). Auf die Existenz von fünf Urkunden der Schreiber

Auf eine einzelne Aufführung der Varianten kann ich verzichten; vgl. Kurze, S. 425 (mit den oben gemachten Einschränkungen). Die syntaktischen Varianten betreffen einmal die (wohl rhythmisch bedingte) Umstellung zweier Worte. Ferner wurde je einmal *et* durch *hęc* (*omnia*) und *in* durch *de* (*territorio Sabinense*) ersetzt. Ein syntaktisch überflüssiges *ad* (*ęterne glorię*) ließ Gregor aus. Wohl auf Verlesungen gehen *et* für *ei* und *aque* für *aut quae* zurück. Kurze folgert aus den Korrekturen, „daß Gregor keineswegs nur dort änderte, wo der Sinn sonst unverständlich sein konnte“ (S. 426). Diese Feststellung kann kaum überraschen, gilt sie doch ohnehin für die überwältigende Mehrzahl aller Korrekturen vor allem im orthographischen Bereich (*t* für *c* – allein 14 Var. –, *x* für *s*, *i* für *e* etc.).

<sup>48</sup>) Es handelt sich hier um Urkunden des Regnum, zu dem Tuscania schon in langobardischer Zeit gehört hat; vgl. Zielinski, S. 3f. – Kurze, S. 426, Anm. 38 nimmt an der von mir verwandten Bezeichnung „Gebiet von Viterbo“ Anstoß. Ich habe mich bei der Wahl des Namens von den im Regestum überlieferten Urkunden aus diesem Raum leiten lassen, die stets *territorium Viterbense* (auch *finis V.*) lesen: RF. 160, 196, 236, 237, 239, 245 u. ö.; *territorium Tuscanense*

Liminosus und Occinius, die ohne Zweifel für die Untersuchung der Kopiertätigkeit Gregors von besonderer Bedeutung sind, machte mich Kurze nach Erscheinen meiner Arbeit aufmerksam<sup>49</sup>). Wenig später konnte ich vor dem Konstanzer Arbeitskreis zusammenfassend feststellen, daß die Untersuchung der Montamiatiner Urkunden „die bisherige Beurteilung der Arbeitsweise Gregors“ bestätigt<sup>50</sup>).

Kurze, der als Herausgeber des „Codex diplomaticus Amiatinus“ die fraglichen Urkunden zu edieren hatte, stellt, der Edition vorgreifend, diese Stücke in seiner Miscelle im Paralleldruck mit den Farfenser Urkunden ausführlich auf 10½ Seiten vor<sup>51</sup>). Die von ihm vorgelegte, unverhältnismäßig knappe Auswertung (2½ Seiten) des „reichen Vergleichsmaterials“ gipfelt in der Feststellung, daß man „die tiefgreifenden Umgestaltungen der Urkunden“ durch Gregor kaum noch als Kopien verstehen könne. „Für unsere moderne Terminologie wäre Gregors Tätigkeit wohl eher als registrierend zu kennzeichnen.“ Insbesondere habe Gregor die meisten Urkundenformeln stark gekürzt und verändert (S. 440f.).

Grundsätzliche methodische Bedenken lassen allerdings das Vorgehen Kurzes fragwürdig erscheinen. Während ich für die Beurteilung Gregors neben dessen eigenen Äußerungen alle Chartae des 8. bis 10. Jahrhunderts ausgewertet habe, darunter 100 Urkunden besonders intensiv, stützt Kurze seine gegensätzliche Einschätzung Gregors neben der Auswertung seiner theoretischen Äußerungen auf einzig und allein vier Urkunden. Er geht dabei von der Prämisse aus, daß das Formular gleicher Urkundentypen bei gleichen Schreibern „ziemlich stereotyp“ sei (S. 426); dies erlaubt es ihm, die vorgelegten Paralleldrucke auszuwerten, als handle es sich um dieselben Urkunden (S. 438–440). Die im Regnum Langobardorum überlieferten

heißt es nur in RF. 207. Selbst die italienische Fachwelt spricht vom *territorio Viterbese*: C. Calisse, in: Arch. della R. Soc. Romana di Storia Patria, 7 (1884) S. 322 u. 341; vgl. schließlich noch F. Schneider, Die Reichsverwaltung in Toscana (Rom 1914) bes. S. 130: „Kastell Viterbo . . . muß auch im territorium von Toscanella gelegen haben, obwohl es, wie andere *castra*, im engeren Sinne sein eigenes Territorium besaß“; im gleichen Sinn noch ders., Die Entstehung von Burg- und Landgemeinde in Italien (Berlin 1924) S. 10.

<sup>49</sup>) Wer weiß, daß ich monatelang im Deutschen Historischen Institut, im gleichen Haus also wie Kurze, arbeiten durfte, wird diese Tatsache richtig einschätzen können.

<sup>50</sup>) Protokoll (oben Anm. 2) S. 4.

<sup>51</sup>) Kurze, S. 426–441, Druck ebd. S. 428–438; der „Codex diplomaticus Amiatinus“ liegt mittlerweile im ersten Band vor: Urkundenbuch der Abtei S. Salvatore am Montamiata, Bd. 1 (736–951), Tübingen 1974.

Originale des 8. Jahrhunderts zeigen aber, daß von einem stereotypen Formular in dem von Kurze vorausgesetzten Ausmaß keine Rede sein kann<sup>52)</sup>.

Von den 33 Schreibern der beiden Bände des „Codice diplomatico Longobardo“, die zumindest zwei Urkunden verfaßt haben<sup>53)</sup>, verwenden allein fünf Schreiber unterschiedliche Invokationen. Auch die Completio ein- und desselben Schreibers ist mehrfach durch erhebliche Unterschiede gekennzeichnet. In den übrigen Schreiberformeln sind die nachweisbaren Varianten noch beträchtlicher. Große Unterschiede lassen sich in den Kontextformeln gleicher Schreiber belegen, wo sich knapp gehaltene Muster neben wortreichen Urkunden finden. Die folgende Übersicht, die bei weitem nicht vollständig ist, verdeutlicht besonders typische Fälle solcher Formularabweichungen derselben Schreiber in vergleichbaren Urkunden:

#### Invocatio

Autelmu diac. (presb.) (Luccheser Schreiber dreier Urkunden von 760–772) CDL. II, Nr. 144, 235 <i>In Dei nomine.</i>	II, Nr. 268 <i>In nomine domini Dei et salvatoris nostris Iesum Christi.</i>
Gaudentius presb. (Luccheser Schreiber der sechs zitierten Urkunden von 737–749) CDL. I, Nr. 73, 76, 94, 99 <i>In Dei nomine.</i>	I, Nr. 61, 67 <i>In nomine domini Dei et salvatori nostri Iesu Christi.</i>
David (Luccheser Schreiber dreier Urkunden von 757–765) CDL. II, Nr. 186 <i>In nomine domini Dei et salvatori nostri Iesu Christi.</i>	II, Nr. 138 u. II, Nr. 127 <i>In nomine domini (Dei) nostri Iesu Christi.</i>

#### Eingangsdatierung

Gaudentius presb. (wie oben) CDL. I, Nr. 61	I, Nr. 73
--	-----------

<sup>52)</sup> Bei der folgenden Formularuntersuchung der im Cod. dipl. Longob., t. I–II (zit.: CDL., vgl. oben Anm. 1) überlieferten Chartae habe ich nicht eigens vermerkt, wenn es sich, wie in der Mehrzahl der Fälle, um Originale handelt. Falls nur eine jüngere Kopie erhalten ist, wurde dies gesondert angegeben.

<sup>53)</sup> Die Gerichtsurkunden sowie alle privaten Notitiae und Breven bleiben grundsätzlich unberücksichtigt, da sich ihr spezifisches Formular sinnvollerweise nicht mit dem der übrigen Chartae vergleichen läßt.

<i>Regnante domno nostro Liutprand vir excellentissimus rege et a Deo cunserbato, anno pietati regni eius Deo propitio .XXV., mense martio, idem et domno nostro Helprand iuvante Deo rege, anno secundo . . .</i>	<i>Regnante domnos nostros Liutprand et Helprand Deo iuvante regibus, anno regni eorum Deo propitiantem .XXVIII. et quinto . . .</i>
--	--

#### Arenga<sup>54)</sup>

Prandulus CDL. II, Nr. 136 <i>Dum in isti futuri seculi avitare meruemur, oportum est novis de illa eterna cogitare vita, qui peccata pondorum nostrorum relevare possit.</i>	Deusdona presb. II, Nr. 157 <i>Dum super isti futuri seculi habitare meruerimor, oportum est nobis de illa eterna vita cogitare, qui peccata pondera nostrorum sublevare possint, quia aliut tensauro non est simile illi, qualis est ille suavis, qui meritus est habere vitam eternam.</i>
---	--

#### Pertinenz

Osprand diac. (Luccheser Schreiber von 31 Urkunden der Jahre 753–770) CDL. II, Nr. 240 <i>casa massaricia ecclesiae nostrae . . . casa ipsa cum fundamento, curte, orto, terris, vineis, pratis, pascuis, silvis, olivetis, cultum adque incultum, mobile vel immobile seu semoventibus omnia quantum nunc presenti ad ipsa casa pertinere videtur . . . in integrum tibi tradere prevideo.</i>	II, Nr. 149 (vgl. auch II, Nr. 236) <i>casas massaricias . . . casa predictae ecclesie nostre . . . cum mobile vel immobile et cum omnia pertenente ad ipsa casa in integrum.</i>
Austripert cler., presb. (Luccheser Schreiber von 14 Urkunden der Jahre 767–773) CDL. II, Nr. 219 <i>ecclesiam ipsam ubi resedere videor, cum omnibus rebus meis tamquam ipsam</i>	II, Nr. 276 (vgl. auch II, Nr. 258) <i>duas portiones de casa abitationis meae in Scragio una cum duabus portionibus</i>

<sup>54)</sup> Nur in den seltensten Fällen hat in den Urkunden des Regnum ein Schreiber mehrmals die gleiche Arenga verwandt. Daher können nur solche Varianten belegt werden, die bei verschiedenen Schreibern ein und desselben Urkundengebiets vorkommen. Der Luccheser Schreiber Prandulus schrieb neben Nr. 136 noch Nr. 135 (a. 759), in der keine Arenga vorkommt. Vom Luccheser Schreiber Deusdona hat sich neben Nr. 157 (a. 761) noch Nr. 125 (a. 757) erhalten, in der eine andere Arenga begegnet.

*rem quam ibidem per dotem confirmavi quam et ubique mihi pertenentem terram, vineam, orta, oliveta, silvas, castanetum, virgarium, cultum vel incultum, mobile adque immobile, omnia in integrum . . .*

Gaudentius presb. (wie oben)

CDL. I, Nr. 73

*parte meam de casa . . . cum solamento vel cum omnia adiacentia sua, cum mobile vel inmobile seo semoventibus, omnia usitilia seo scherpa meam, tam pannis, eramen vel auricalco, codicis vel omnia quidquid in meo dominio esset videtur, tam horto, fenile, casas massaricias cum omnia ad se pertenentem, cum familias suas, cum territoris, cultis et incultis, quod a me ubique pertinere videtur, simul et terra vacua hic prope civitatem, cum vinea, oliveta, silvis, vergariis, castanetis, cultis et incultis, movilia vel inmovilia, serbis vel ancillas, omnia et in omnibus . . .*

*de fundamento ubi superposita est eadem casa, similiter de curte et puteo et orto una cum arboribus suis.*

I, Nr. 67 (vgl. noch knapper I, Nr. 94)

*casa . . . cum omnia adiacentia sua . . .*

*simol cum territoris, vineis, olivetis, silvis, virgariis, cultis et incultis, omnia et in omnibus, movilia vel inmovilia seo semoventibus, omnia quidquid ad ipsa suprascripta casa . . . modo pertinet.*

#### Poenformel

Teutpert (Luceheser Schreiber von sechs Urkunden der Jahre 740–768)

CDL. I, Nr. 80

*E spundeo ego Mauro unam cum meus heridis tibi Crispine vel ad tuos heridis, si quandoque tempore contra hanc cartula venditionis me ire temptare presumserimus et in alico molestari presumserimus, et defensari non potuerimus da qualivet homini e per qualivet argummenti ingenii qui tibi ipsa res intentum fieret, cunpuna ego Mauro unam cum meus heridis tibi Crispine vel ad tuos heridis de quod superius legitur in dupla, bona condicionem in melioratam terra et vineam et serbus unde hic agitor, cum stimulationem quales tunc fueret.*

I, Nr. 74 (vgl. auch I, Nr. 105)

*Et quod fieris non cridimus quem fiat,*

*si quandoque tempore aliqua intentionem ficero cum meus heridis tivi et ad tuisque heridis de hinc dicta venditionem, et aduc defensare non potuerimus da qualivet homine per qualivet ingenio, ut me suptragere dixero per supposita persona, sic spundeo ego Baruncio cum meus heridis cunpunere tivi Gundualdi et ad tuos heridis de quod superium legitur in dupla, meliorata terra unde agitor.*

#### Confirmatio

Austripert cler., presb. (wie oben)

CDL. II, Nr. 221

*et neque a nobis neque ab heredibus nostris aliquando praesens cartula offerisionis nostre posse disrumpi, neque a nullo homine, sed omni in tempore in praedicto ordine sit in potestatem iamdictae ecclesiae vel de eius rectoribus in integrum.*

II, Nr. 258 (vgl. ähnlich II, Nr. 276)

*et neque a me neque a meis heredibus aliquando haec cartula posse disrumpi.*

#### Schreiberformel

David (wie oben)

CDL. II, Nr. 127

*Et hanc pagina dotalium ad invice David iscrivere rogavimus, ubi et pro confirmationem propria manus nostra signum sancte cruci fecimus.*

II, Nr. 138 (vgl. ähnlich II, Nr. 186)

*Et pro confirmationem David iscrivere rogavimus.*

Gaudentius presb. (wie oben)

CDL. I, Nr. 61 (vgl. Nr. 67 u. 73)

*Quam vero pagina cunfermationis et ad Gaudentius quamvis indigno presbitero meo scribere precipi, ubi etiam et subter pro cunfermationem manibus meis una cum sacerdotibus meis signa sancte croci feci, et testibus nubilibus sacerdotarum tradedi roborandum, sub stipulatione sponsione sollempnique interposita.*

I, Nr. 76 (vgl. ähnlich knapp I, Nr. 99)

*Et Gaudentius presbitero in Christo pater et orator nostro scribere rogavi.*

#### Schlußdatierung

Aboald not. (Schreiber zweier Urkunden aus Chiuse der Jahre 763 u. 774)

CDL. II, Nr. 174

*Actum Clusio, regnum, mense et indicatione suprascripta; feliciter.*

II, Nr. 294 (vgl. Nr. 127, 138–125, 157

u. ö.)

*Actum Clusio.*

#### Completio

Ansolf not. (Schreiber dreier Urkunden aus Pisa von 720–730)

CDL. I, Nr. 46

*Ego Ansolf notarius rogatum et petetum*

I, Nr. 45 (vgl. noch Nr. 23)

*Ego Ansolf notarius*

*ab a Rodoin post tradita vel signa testius  
scripsit, deplevit.*

*post tradita  
deplevit.*

Teofrid not. (Pisaner Notar der beiden zitierten Chartae der Jahre 750 u. 763)  
CDL. I, Nr. 98

II, Nr. 171

*Ego Teofrid notarius rogito ad Racolo  
han cartula iscrispsit et pos testium  
rororati supplevit et dedit.*

*Ego Teufrit notarius  
an cartula pos tradita  
supplevit.*

Tanipertu presb. (Luccheser Schreiber der beiden zitierten Urkunden)  
CDL. II, Nr. 126

II, Nr. 133

*Ego Tanipertu presbitero notario scrip-  
tor pos tradita et rovorata  
complevi et dedit.*

*Ego Tanipertu presbitero  
pos tradita ipsi doti ad ipsa Dei  
ecclesia compleetd et dedit.*

Aus dem vorgelegten, bei weitem nicht vollständigen Vergleichsmaterial ergibt sich, daß jedes abschließende Urteil über die Konformität des Formulars gleicher Schreiber nur möglich ist, wenn zahlreiche Urkunden aus ihrer Feder überliefert sind. Der Klerikernotar Liminosus hat für Montamiata eine Charta promissionis des Jahres 822 sowie eine Verkaufsurkunde des Jahres 824 ausgestellt. Im Regestum Farfense ist eine Charta venditionis von 805 und eine Charta donationis von 817 überliefert<sup>55</sup>). Vom Presbyternotar Occinius haben sich insgesamt vier Urkunden erhalten: jeweils eine Verkaufs- und eine Tauschurkunde für Montamiata (a. 807–808) sowie eine Verkaufs- und eine Tauschurkunde für Farfa (a. 805–807)<sup>56</sup>). Berücksichtigt man die im Regnum Langobardorum zuvor aufgezeigten Verhältnisse, reicht dieses karge Montamiatiner Vergleichsmaterial auf keinen Fall für den Nachweis aus, daß Gregor, wie Kurze annimmt, den „weitschweifigen dispositiven Teil der Urkunden durch starke Kürzungen und Umstellungen gestrafft“ hat (S. 440).

Ein dritter Schreiber hat aller Wahrscheinlichkeit nach sowohl für Farfa wie für Montamiata geurkundet. Im Jahre 838 schrieb ein Notar Benedictus eine Charta venditionis für Montamiata. Nur einen Monat früher

<sup>55</sup>) In der Edition Kurzes tragen die Montamiatiner Urkunden (vgl. Anm. 51) die Nummern 89 und 94; zuvor wurden sie ediert von Carlo Calisse, Documenti del monastero di S. Salvatore sul Monte Amiata riguardanti il territorio romano, in Arch. della R. Società Romana di Storia Patria 16 (1893) S. 289–345, ebd. Nr. 20 u. 25; vgl. RF. 194, 245; die unter Verwendung einer Urkunde des Liminosus gefälschte Charta Kurze, Nr. 90 wäre besser unberücksichtigt geblieben, auch wenn der Fälscher „in den formelhaften Teilen . . . eine getreue Kopie des verlorenen Originals“ hergestellt hat (so Kurze, S. 427).

<sup>56</sup>) Kurze, Nr. 59 u. 64 (zuvor gedruckt bei Filippo Brunetti, Codice diplomatico toscano II, I (Florenz 1833) Nr. 74 u. 78); vgl. RF. 195, 202.

hat ein gleichnamiger Notar eine Schenkungsurkunde für Farfa ausgestellt; drei weitere im Regestum überlieferte Schenkungsurkunden des gleichen Schreibers aus den Jahren 819 bis 840 lassen unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte die Identität dieses Schreibers mit dem Benedikt, der auch für Montamiata geurkundet hat, wahrscheinlich erscheinen<sup>57</sup>). Die in Montamiata überlieferte originale Verkaufsurkunde des Benedikt ist von einem bemerkenswert knappen Formular; eine der vom gleichen Schreiber im Regestum Farfense überlieferten Schenkungsurkunden ist dagegen in den vergleichbaren Formeln sehr viel ausführlicher gehalten (RF. 289).

Wollte man die italienischen Schreiber des 8. und 9. Jahrhunderts auf wenige stereotype Formelmuster festlegen, gäbe man ein verzerrtes Bild vom Urkundenwesen dieser Zeit wieder. Eine feierliche, eventuell auch graphisch betonte Charta, in der umfangreicher Besitz veräußert wurde, konnte auch im Formular ausführlicher gehalten sein als eine kleinere Übertragung aus unbedeutendem Anlaß. Ein umfassender Verkauf bedeutender Güter ließ sich sehr viel ausführlicher stilisieren als mehrere kleine Verkäufe verschiedener Privatleute, die, wie es vorkam, nacheinander in einer einzigen Charta auftreten. Die Auswertung der kargen parallelen Originalüberlieferung zum Regestum Farfense muß daher behutsam erfolgen und den Überlieferungszusammenhang des Regestum als Ganzes berücksichtigen<sup>58</sup>). Besonders fruchtbar kann eine solche Untersuchung für das Protokoll und Eschatokoll der Urkunden sein. Hier scheint die gekürzte Fassung der im Regestum überlieferten Urkunden den Studien Kurzes zufolge ja in der Tat auf der Hand zu liegen.

#### (a) Monogrammatische Invokation

Das in den Originalen regelmäßig als monogrammatische Invokation bezeugte Kreuz fehlt in den Kopien Gregors, wie bereits Schiaparelli festgestellt hat<sup>59</sup>). Schon Kopisten des 8. Jahrhunderts ließen es teilweise aus, und auch andere Chartularienschreiber des 11. und 12. Jahrhunderts sind hier nicht anders verfahren<sup>60</sup>).

<sup>57</sup>) Kurze, Nr. 118 (Calisse, Nr. 31); RF. 258, 289, 299 und 300; die erste Farfenser Charta wurde 819 Aug. in „Vico Squarano“, die übrigen drei in Viterbo ausgestellt. Benedikt schrieb auch noch einen Libellarvertrag für Montamiata: Kurze, Nr. 123 (a. 843). Kurze erwähnt Benedikt nicht; zwar zählt sein Name nicht gerade zu den seltensten, aber der gleiche Tätigkeitskreis und einige Formulareigentümlichkeiten lassen eine Identität vermuten.

<sup>58</sup>) Gerade diese Forderung erhebt Kurze, S. 409, Anm. 5.

<sup>59</sup>) Vgl. Zielinski, S. 142; Kurze gibt in seiner Auswertung des Paralleldrucks nicht an, in welchen Punkten ich bereits zu gleichen Ergebnissen gekommen bin.

<sup>60</sup>) Abschriften des 8. und frühen 9. Jh. lassen zu einem Drittel die monogram-

## (b) Verbalinvokation

In den beiden im Regestum Farfense überlieferten Kopien des Occinius findet sich die gleiche Invocatio wie in der Montamiatiner Überlieferung. Die beiden Farfenser Kopien der Urkunden des Liminosus, die *In nomine Domini* und *In Dei nomine* lesen, bestätigen dagegen nicht die Invocatio der Originale, die *In nomine domini Dei salvatoris nostri Iesu Christi* lautet. In einem Fall hätte Gregor hier die Invocatio des Liminosus stark gekürzt, in anderen Fall sie sowohl umgeschrieben wie gekürzt.

Wieder ein anderes Bild bieten die vier im Regestum überlieferten Schenkungsurkunden des Benedikt im Vergleich mit den Montamiatiner Originalen. Während diese *In nomine Domini nostri Iesu Christi* lesen, findet sich bei Gregor einmal die ausführliche Fassung *In nomine domini Dei salvatoris nostri Iesu Christi*, zweimal die Kurzform *In nomine Domini* und nur einmal die Fassung des Originals. Hier hätte Gregor also einmal die überlieferte Form erweitert, zweimal beträchtlich gekürzt und einmal unverändert übernommen.

Wollte man alle aufgezählten „Abweichungen“ von den Originalen Gregor anlasten, ergäbe sich das wenig überzeugende Bild eines überaus unzuverlässigen Kopisten, der seine Vorlagen teils unverändert gelassen, teils gekürzt, teils aber auch erweitert hätte, und dies zudem bei einer Formel, die er in der eindeutigen Mehrzahl der Fälle – betrachtet man das Regestum Farfense als Ganzes – in der ausführlichsten aller möglichen Formen niederschrieb: *In nomine domini Dei et salvatoris nostri Iesu Christi*.

Auch die übrigen aus der Toscanella überlieferten Urkunden lassen es geraten erscheinen, kein vorschnelles Urteil über Gregor zu fällen. Die etwa 30 aus der Toscanella stammenden Urkunden hat Gregor inmitten der viel zahlreicheren Spoletiner Urkunden eingetragen<sup>61)</sup>. 68 der 88 Spoletiner Urkunden der Zeit von 788 bis zum Ende des 9. Jahrhunderts kennzeichnen die ausführliche Invocatio *In nomine domini Dei et salvatoris nostri Iesu Christi*; 17 Urkunden der Jahre 803 bis 813 weisen die nur zu dieser Zeit bezeugte, nicht minder ausführliche Sonderform auf: *In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti*. Nur insgesamt vier Urkunden bieten knappere Formen.

Ein völlig anderes Bild kennzeichnet die 27 von Gregor kopierten Urkunden aus der Toscanella. Nur in fünf Urkunden findet sich hier die automatische Invokation ausfallen; vgl. CDL. I, Nr. 24, 28, 65 (a. 720–738) u. ö. Unter den Chartularien des 11. und 12. Jh. vgl. das Chronicon Vulturense, das Registrum Petri Diaconi und das Chronicon S. Sophiae.

<sup>61)</sup> Vgl. die Liste dieser Urkunden bei Zielinski, S. 259; zum Folgenden vgl. ebd. S. 145.

fürliche Spoletiner Invocatio; 13 Urkunden lesen dagegen knapp *In nomine Domini*. Drei weitere Invocationen trifft man in den restlichen neun Urkunden an. Eine Charta ist ohne Invocatio überliefert.

Die zahlreichen Spoletiner Urkunden legen den Schluß nahe, daß Gregor die dort bezeugten Invocationen auf keinen Fall gekürzt haben kann, da sie regelmäßig zwei ausführliche Formen bezeugen. Diese Spoletiner Urkunden stellen aber gleichzeitig drei Viertel aller im fraglichen Handschriftenteil überlieferten Urkunden. Wollte man wie Kurze annehmen, daß Gregor die Invocatio der aus der Toscanella stammenden Urkunden gekürzt hätte, so bliebe zu erklären, warum er dies nur bei dieser geographischen Sondergruppe, die etwa ein Viertel aller Urkunden stellt, im übrigen aber völlig unregelmäßig in die Handschrift eingestreut wurde, getan hätte. Die Fragwürdigkeit einer solchen willkürlichen Annahme liegt auf der Hand, müßte man doch konsequenterweise vermuten, Gregor habe beim Kopieren sich zunächst überzeugt, ob eine Charta aus der Toscanella stamme; nur dann habe er sich entschlossen, die Invocatio zu kürzen. Wenn in einem eng begrenzten Urkundengebiet wie in der Toscanella zur gleichen Zeit unterschiedlichste Invocationen üblich sind, so wäre es in Anbetracht des geringen Vergleichsmaterials vermessen zu behaupten, einzelne Schreiber hätten stets nur ein und dieselbe Invocatio verwandt.

## (c) Eingangsdatierung

Die Untersuchung der Spoletiner Chartae des 8. Jahrhunderts hatte ergeben, daß Gregor die Eingangsdatierung seiner Vorlagen bis auf sprachliche Glättungen unverändert übernommen hat (Z. S. 145–155). An Hand der drei Montamiatiner Urkunden des Liminosus will Kurze nachweisen, daß Gregor die Papsttitulatur willkürlich umstilisiert habe (K. S. 439–440). Während die Montamiatiner Stücke nach dem Typ *domno N. sanctissimo ac ter beatissimo et universali papa, in sacratissima Beati Petri principis apostolorum in sede (in Dei nomine) anno . . .* lesen (Nr. 89), bietet Gregor in seinen Kopien den Typ *domno N. summo pontifice et universali papa, in sacratissima Beati Petri principis apostolorum sede (in Dei nomine) anno . . .* (RF. 194). Der Vorwurf eigenmächtiger Veränderungen ist um so gravierender, als Gregor, gerade was Titulaturen anbelangt, bisher keinerlei willkürliche Eingriffe nachgewiesen werden konnten (Z. S. 22). Man müßte sich allerdings fragen, zu welchem Zweck Gregor *sanctissimo ac ter beatissimo* durch *summo pontifice* ersetzen sollte, da doch ein solcher Eingriff weder sprachlich-stilistisch noch des Platzersparnisses wegen einleuchtend erscheint.

Kurze unterläßt es in seiner Kritik an Gregor darauf hinzuweisen, daß die Titulatur, die Gregors Kopien bezeugen, mit der Normalform überein-

stimmt, die die Schreiber sowohl der Montamiatiner wie der Farfenser Überlieferung in dieser Zeit nahezu ausschließlich verwenden. Eine Ausnahme bilden nur die beiden Urkunden des Liminosus aus den Jahren 822 und 824. Da die beiden von Gregor kopierten Urkunden des gleichen Schreibers 805 und 817 ausgestellt wurden, drängt sich der Verdacht auf, daß die Montamiatiner Urkunden eine zeitlich befristete Sonderform des Liminosus bieten<sup>62</sup>). Diese Vermutung wird dadurch erhärtet, daß Gregor selbst in allen Urkunden der 80er und 90er Jahre des 8. Jahrhunderts eine Papsttitulatur kopiert hat, die der Fassung der Originale des Liminosus sehr nahe kommt<sup>63</sup>). Gleichzeitige Montamiatiner Originale bestätigen, wie sorgsam Gregor in diesen Urkunden die Titulatur gewahrt hat, die er laut Kurze wenig später absichtlich geändert haben soll<sup>64</sup>). Erst mit dem Jahr 800 wird – auch diesmal sowohl in der Montamiatiner wie in der Farfenser Überlieferung – die spätere Normalform üblich<sup>65</sup>).

Einen weiteren Hinweis für die Verlässlichkeit Gregors liefert eine Urkunde des Notars Grauso von 801, die mit der Normalform als Nr. 185 ins Regestum eingetragen wurde, während der gleiche Notar in einer Charta des Jahres 796, die aber erst drei Nummern später kopiert wurde (RF. 188), noch die ältere Fassung verwandt hat. Die Abfolge dieser beiden Urkunden im Regestum läßt die Zuverlässigkeit Gregors besonders deutlich werden<sup>66</sup>). Wer Gregor im Falle der Urkunden des Liminosus eigenmächtige Änderung

<sup>62</sup>) In den gleichen Jahren verwenden alle anderen Schreiber den Typ, den auch Gregors Kopien bezeugen; vgl. Calisse, Nr. 18 (a. 819 IV) und 19 (a. 821 VIII) des Filiolu not., Nr. 24 (a. 824 III) des Cristofanu presb. not., Nr. 26 (a. 824 XII) des Adilfridus not. etc.

<sup>63</sup>) RF. 160 u. 161 (a. 788–89) des Johannes not. sowie RF. 188 (a. 796) des Grauso not.

<sup>64</sup>) Vgl. Brunetti, Nr. 27, 28, 32, 33, 36, 39, 40; ich setze die Farfenser und die Montamiatiner Fassung parallel:

RF. 161 (a. 789)	Brunetti, Nr. 27 (a. 787)
<i>Regnante domino Deo et salvatore nostro Iesu Christo per infinita secula, anno Dei propitio pontificatus domni nostri Adriani ter beatissimi et apostolici pape in sacratissima Beati Petri apostolorum principis sede XVII . . .</i>	<i>+ Regnante domino Deo et salvatore nostro Iesum Christo per infinita secula, anno Deo propitius pontificatus domni Adriano ter beatissimo et apostolico papa sextodecimo in sagratissimam Beati Petri apostolorum principis sede . . .</i>

<sup>65</sup>) So schon in Brunetti, Nr. 50 (a. 800) und in allen folgenden Urkunden; vgl. entsprechend RF. 185–186 (a. 801) und alle folgenden Urkunden.

<sup>66</sup>) Wenn man die Reihenfolge des Kodex beibehält, ergibt sich folgendes Bild (berücksichtigt werden nur Urkunden aus der Toscanella, da die Reatiner Urkunden nicht nach dem Papst datieren):

der Papsttitulatur vorwirft, müßte auch erklären, warum ihm diese in anderen, gleichzeitig kopierten Chartae und in sehr vielen späteren Urkunden nicht änderungswert erschien.

#### (d) Apprecatio

Die Apprecatio *feliciter* am Ende des Kontextes wurde von Gregor in allen Urkunden der Zeit nach 774 weggelassen, wie ich bereits in meinen „Studien“ vermutet habe; in den älteren Chartae hatte er sie teilweise noch kopiert. Auch die gleichlautende Apprecatio am Ende der Eingangsdatierung ließ Gregor aus (Z. S. 207).

#### (e) Arenga

Die Untersuchung der Arengen in den Spoletiner Urkunden des 8. Jahrhunderts hatte den Schluß ermöglicht, daß Gregor keine Arengen ausgelassen hat, wenngleich seine korrigierende Hand mehrfach nachgewiesen werden konnte<sup>67</sup>). Auch Kurze kommt zu dem Schluß, daß die Arengen „wohl am wenigsten“ gekürzt wurden (S. 440, 445). Inwieweit sich diese Feststellung mit seiner ansonsten recht weit gefaßten Interpretation der von Gregor nach eigener Aussage ausgelassenen *verborum inutilisque reciproca-tiones* vereinbaren läßt, bleibt offen.

Den Ausfall des Schlußpassus einer sehr umfangreichen Arenga in der Kopie einer Urkunde des Liminosus im Vergleich mit einer „wortgetreuen“ Montamiatiner Fälschung (!) auf den Namen des gleichen Schreibers will Kurze Gregor anlasten (S. 435). Da die Arenga aber auch ohne diesen Schlußpassus einen Sinn ergibt, erscheint es denkbar, daß schon das Original diesen Passus vermissen ließ. Es ist jedenfalls kaum einsichtig, warum Gregor neun Zehntel einer Arenga kopieren sollte, um dann den Schlußpassus fortzulassen. Gerade bei der Kopie dieser Arenga zeigt Gregor, wie bedächtig er mit seinen Vorlagen umging. Im ersten Teil der Formel, wo er das Wort *senodochiis* nicht mehr lesen konnte, schrieb er nur noch *se* und ließ dann Platz für etwa acht Buchstaben frei. Ein Kopist, der so frei mit den Vorlagen umgesprungen wäre, wie Kurze vermutet, hätte *et senodochiis* wohl einfach ausgelassen, da der Sinn auch hier in keiner Weise gestört wird.

RF. 185	Grauso not.	801 Juni	Normalform
186	Lampert diac. not.	801 Aug.	Normalform
188	Grauso not.	796 Okt.	ältere Fassung
194	Liminosus cler. not.	805 Aug.	Normalform
195	Occinius presb. not.	805 Sept.	Normalform
196	Herminfrid not.	802 Feb.	Normalform

<sup>67</sup>) Zielinski, S. 77–80, 156–163.

## (f) Dispositio mit Pertinenz und Poenformel

Gerade in der Dispositio, wo Kurze Gregors Arbeitsweise besonders skeptisch gegenübersteht, kann seine inadäquate Auswertung der Montamiatiner Originalüberlieferung nicht überzeugen, wie ich bereits ausführlich dargelegt habe. Mit dem geringen vorgelegten Vergleichsmaterial kann man Gregor weder starke Kürzungen des dispositiven Teils im engeren Sinn noch der Pertinenz, noch der Poenformel zwingend nachweisen, wie ein Vergleich mit anderen Urkunden gezeigt hat. Die angebliche „stilistische Umarbeitung“ einer Poenformel durch Gregor beschränkt sich darauf, daß in seinen Kopien der Passus *per nos aut per a nobis summissam personam* an anderer Stelle der Poen erscheint (S. 439). In diesem Fall hätte sich Gregor laut Kurze zweimal kurz hintereinander die Mühe gemacht, eine solche inhaltlich völlig bedeutungslose, weder Zeit noch Arbeit ersparende Umstellung vorzunehmen, für die keine Gründe zu erkennen sind.

Auch diesmal läßt ein vergleichender Blick auf benachbarte Urkunden des Regestum die Folgerungen Kurzes fragwürdig erscheinen. Nur wenige Urkunden vorher nämlich und auch noch einmal im Nachhinein hat Gregor zwei Urkunden kopiert, in denen er die laut Kurze dem Original entsprechende Satzstellung innerhalb der Poenformel noch nicht oder nicht mehr verbesserungsbedürftig gefunden hätte<sup>68</sup>). Unter diesem Aspekt erscheint es mehr als fraglich, ob Gregor die Poenformel tatsächlich „stilistisch umgearbeitet“ hat.

## (g) Eschatokoll mit Schreiberunterfertigung, Schlußdatierung und Unterschriften

Schreiberrogatio und Schlußdatierung mit dem Actum gibt Gregor, wie auch die Montamiatiner Originale bestätigen, ungekürzt wieder (Z. S. 102, 202f.). Bezüglich der Zeugenunterschriften hatte ich schon in meinen „Studien“ vermutet, daß Gregor in der eigenhändigen Unterschriftenformel + *Ego N. manu mea subscripsi* in fast allen Urkunden der Zeit nach 774 *subscripsi* wegläßt. In der Formel *Signum + manus N. testis* fehlt hin und wieder *testis* (Z. S. 81–83). Die Montamiatiner Überlieferung bestätigt weitgehend dieses Bild; während die Ausstellerunterschriften vollständig kopiert wurden, ließ Gregor in den Zeugenunterschriften stets *subscripsi* und einmal *testis* aus (K. S. 430, 433).

Einer näheren Untersuchung bedarf noch die *Completio*, da die Montamiatiner Urkunden hier erneut starke Kürzungen durch Gregor

<sup>68</sup>) RF. 186 (a. 801) und 239 (a. 816) aus Viterbo; die beiden von Kurze beanstandeten Urkunden tragen die Nummern 194 und 202.

nahelegen. Während sie im Falle des Schreibers Occinius + *Ego Occini . . . rogatus ad suprascripto scripsi, post tradita complibi et dedit* lesen (Nr. 59), findet man in den Kopien Gregors einmal + *Ego Occinius . . . post omnes complevi et dedi*, zum andern + *Ego Occinius hanc cartulam scripsi, complevi et dedi* (RF. 202, 195). Ein nur wenig anderes Bild vermitteln die Urkunden des Liminosus. Lediglich in einer der vier Kopien von Urkunden des Benedictus trifft man auf eine außergewöhnlich lange *Completio*, die das Original getreu widerzuspiegeln scheint<sup>69</sup>).

Auch wenn man die Farfenser Überlieferung als Ganzes betrachtet, bestätigt sich die Vermutung von Kürzungen innerhalb der *Completio*. Während Gregor in den ersten Urkunden noch den Hinweis auf die *roboratio testium* kopiert hat (*post omnium testium roborationem* o. ä.), geschieht dies später nur noch sehr unregelmäßig, zum Teil in verkürzten Wendungen wie *post omnes testes* oder *post omnes*<sup>70</sup>). Auch die *Rogatio* durch den Aussteller (*rogatus a suprascripto venditore* o. ä.) hat Gregor nur in wenigen Urkunden zu Anfang des Kodex kopiert; danach begegnet sie nur noch ganz sporadisch<sup>71</sup>). Weniger eindeutige Angaben lassen sich über das in den Chartae des Regnum so sehr beliebte *post traditam* machen. In den ersten Urkunden – zumeist Chartae zweier Mönche des Klosters Farfa – hat Gregor diese Formel noch abgeschrieben. In den Urkunden der Reatiner Notare trifft man dagegen von Anfang an nahezu ohne Ausnahme auf die Formel *post roboratione testium*. Ob Gregor auch schon zu diesem frühen Zeitpunkt seiner Tätigkeit ein *post traditam* in diesen Urkunden regelmäßig weggelassen hat, erscheint mir zumindest zweifelhaft. Immerhin kopiert Gregor noch in späteren Urkunden häufiger *post traditam*, mit besonderer Vorliebe in Urkunden der römischen Scribiere und in denen eines bestimmten Reatiner Notars<sup>72</sup>).

<sup>69</sup>) RF. 289 (a. 824) liest: + *Ego Benedictus notarius scripsi et postquam tradita est Fratello presbitero et preposito Sancti Valentini ad partem monasterii complevi et dedi*. Die Montamiatiner Originale des Benedikt lesen: *Scripsi ego Benedictus notarius quam pos tradita complevi et dedit* (Kurze, Nr. 118, 123).

<sup>70</sup>) *post testes* heißt es in RF. 119–120; *post omnium testium* in RF. 205–206, 584 (hier verrät der Genitiv noch den Ausfall des nachfolgenden *roborationem*). *post omnes* lesen RF. 128, 131, 134 (*post omnes testes*), 198, 199, 202; *ultimo omnium* findet sich in RF. 73. Zwischen RF. 96 und RF. 535 lesen von 229 vergleichbaren Urkunden ungekürzt *post omnium testium roborationem* o. ä. allein 71 Chartae.

<sup>71</sup>) Vgl. RF. 44, 51, 57, 76, 77 (in fünf von zwölf Urkunden, die zu Beginn des Kodex eine *Completio* aufweisen); s. noch RF. 128 und 380.

<sup>72</sup>) Zwischen RF. 79 und 535 findet man *post traditam* in 24 Urkunden. Der Schreiber Raticisius verwendet diese Formel in allen seinen sieben Urkunden: RF.

Wenn man auch einzelne Kürzungen Gregors nicht ausschließen kann, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß diese Post-traditam-Formel in spoletinischen Urkunden bei weitem seltener verwandt wurde als in Urkunden des Regnum; dies wird nicht zuletzt durch die originale Überlieferung des Regnum selbst bestätigt (Z. S. 205f.).

Größeres Vertrauen darf man Gregor in der Angabe der Verben schenken, die die Completio beschließen. Das in den älteren Urkunden nahezu ausnahmslos verwandte *complevi et dedi* wird zuerst in einer Urkunde des Notars Idolfus (a. 821) durch ein *inclausi et finivi* ersetzt (RF. 270C). Diese einzig erhaltene Urkunde des Idolfus befindet sich inmitten von Urkunden anderer Schreiber, die noch *complevi et dedi* lesen. Ein Notar Hildebald verwendet in RF. 294 (a. 834) als nächster Schreiber die neue Formel<sup>73)</sup>. Ihm folgt mit großem Abstand der Notar Johannes in RF. 332 und 337<sup>74)</sup>. Erst von RF. 419 (a. 953) an werden vergleichbare Formeln häufiger; dabei verwenden die Notare bis auf wenige Ausnahmen die für sie typischen Verben, sei es *absolvi*, *finivi* oder *clausi*<sup>75)</sup>. Besonders ausführliche Completionen kennzeichnet zu dieser Zeit die Urkunden der römischen Scriiniare<sup>76)</sup>.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß Gregor in der Completio fast stets die Rogatio ausgelassen hat. In vielen Urkunden fehlt auch die Erwähnung der *roboratio testium*. Glaubwürdig sind seine Kopien dagegen in den abschließenden Verben. Mit diesen Vorbehalten wird man auch weiterhin die von Gregor kopierten Completionen für eine diplomatische Untersuchung auswerten dürfen.

#### 4. Gregor von Catino und Todinus

Der Neffe Gregors von Catino, Todinus, setzte etwa um 1125 das Werk seines Onkels fort; seine Kopiertechnik unterscheidet sich in wichtigen Punk-

302, 305, 306, 308, 310, 312 u. 314. Die römischen Scriiniare bezeugen sie viermal: RF. 470, 474, 503 u. 533. Aus der Toscanella stammen vier Urkunden: RF. 245, 246, 250, 349. Vgl. ferner RF. 98, 291, 308, 323, 324, 326, 347, 358, 380 u. 513.  
<sup>73)</sup> RF. 270C und 294 wurden beide in „Camertula“ ausgestellt; da weitere Urkunden im 9. Jh. hier nicht überliefert sind, könnte diese Schlußformel dort schon früher verwandt worden sein. Die Verlässlichkeit Gregors wird hier erneut bestätigt.

<sup>74)</sup> Beide Urkunden (a. 875–876), die *conclusi et finivi* lesen, wurden in Furcone ausgestellt und weisen erneut auf dortigen Sonderbrauch hin.

<sup>75)</sup> *clausi* z. B. findet sich nur in den drei Urkunden des Andreas: RF. 490, 495 u. 496; die römischen Scriiniare verwenden *absolvi*: RF. 459, 461, 470, 474, 525, 533.

<sup>76)</sup> Vgl. z. B. RF. 525 (a. 1014).

ten von der seines Lehrers, wie ich bereits in den „Studien“ zeigen konnte<sup>77)</sup>. Insbesondere trägt Todinus das Eschatokoll der Urkunden nur stark verkürzt ein. Mit Hilfe zweier Urkunden des 10. Jahrhunderts läßt sich die unterschiedliche Verlässlichkeit beider Kopisten genau bestimmen. Gregor hatte diese beiden Chartae als Nr. 404 und 413 in das Regestum eingetragen. Todinus kopiert beide Urkunden im Nachtrag des Regestum versehentlich noch einmal. Im folgenden Paralleldruck einer der beiden Urkunden sind Varianten durch Kursivsatz, Auslassungen in einem Text durch Majuskeln im anderen Text gekennzeichnet.

#### RF. 413 (Gregor)

In nomine domini Dei salvatoris nostri Iesu Christi. Temporibus domni Agapiti sanctissimi ac ter beatissimi coangelici summique pontificis et universalis pape, et viri venerabilis Johannis episcopi, et Teuzonis ducis rectorisque territorii Sabinensis, III<sup>o</sup> die mensis iunii, *per* indictionem VIII. Constat me Gualdonem qui *supra* nomine Amico vocor, filius cuiusdam Gualderami de territorio Firmano, et modo habitaturus sum in territorio Sabinensi, propria spontaneaue et mea bonavoluntate, considerantem Dei omnipotentis misericordiam et remedium anime meę, ut in die illa futuri advenientis iudicii mercedem a domino recipere merear, PROPTEREA ET PRO REDEMPTIONE ET ABSOLUTIONE ANIME MEę et pro eo quod EGOMODO in lectulo MEO iaceo et gravem infirmitatem patior, ab *hodierna* die *dedisse* donasse ET *tradidisse*, QUIA volo et iudico pro anima mea, et concedo *atque* constituo in ecclesia que est monasterii Sanctę Dei genitricis virginis Marię in territorio Sabinensi *et loco qui nominatur* Acutianus, idest terram et vineam ET campos, silvas, ripas, rivos, arbores

#### doc. 1230 (Todinus)

In nomine domini Dei salvatoris nostri Iesu Christi. Temporibus domni Agapiti sanctissimi ac ter beatissimi *et* coangelici summi pontificis et universalis pape, et viri venerabilis Johannis episcopi, et Teuzonis ducis *et* rectoris territorii Sabinensis, III<sup>o</sup> die mensis iunii, indictione VIII. Constat me Gualdonem qui *per* nomen Amico vocor, filius *quondam* Gualderami de territorio Firmano, et modo habitato in territorio Sabinensi, propria spontanea *meaque* bonavoluntate, considerans Dei omnipotentis misericordiam et remedium anime meę, ut in die illa futuri iudicii adveniente mercedem a domino recipere merear,

et pro eo quod in lectulo *iacens* gravem infirmitatem patior, ab *hac* die *do*, *do*no, *trado*, volo et iudico pro anima mea, et concedo *et* constituo in ecclesia que est monasterii Sanctę Dei genitricis *ET* virginis Marię territorii Sabinensis *iuxta montem ubi dicitur* Acutianus, idest terras et vineas, campos, silvas, ripas, rivos, arbores

<sup>77)</sup> Zielinski, S. 99–103, bes. S. 102 (mit einem Paralleldruck zweier Schlußprotokolle).

pomiferos, fructiferos *vel* infructiferos, cultum *et* incultum, mobile *vel* immobile; *et* portionem de ecclesia Sancti Adriani quę est in territorio Sabinensi in casale *et* loco qui nominatur Tribulicę, quę michi evenit *ex* comparatione Ramponis filii CUIUSDAM Luponis, ET IPSI RAMPONI evenit a Bezono filio CUIUSDAM Taxilonis: omnia ET in omnibus VOLO ET IUDICO ET constituo in IPSO suprascripto monasterio s. Dei genitricis Marię, qualiter MICH I EVENIT A SUPRASCRIPTO VENDITORE ET in ipsa carta MEA continetur; seu *et* dono ET CONSTITUO pro anima mea *ipsam* suprascriptam CARTAM, PER QUAM EGO IPSAM portionem de ecclesia *et* de ipso casale CONQUISITUM HABEO, ut potestatem habeatis ab hac die cum ipsa carta in placito ET in omni loco, VOS ministri ecclesię *cum vestris* advocatis, loquendi *et* ostendendi, agendi *et* causandi, qualiter michi pertinet sine omnia calumnia *et* ipsas SUPRASCRIPTAS res habeatis ad ius proprietatis sancti vestri monasterii ad habendum, tenendum, donandum, concambiandum *seu* commutandum. Et POST HODIERNAM DIEM faciatis DE IPSIS REBUS ET PORTIONEM DE ECCLESIA, quicquid volueritis, sicuti de aliis rebus proprietatis sancti vestri monasterii, inter hos fines: a capite Mons Barbatı, a pede limite *et* via antiqua, a III<sup>o</sup> latere fossatus cum aqua *et* terra de monasterio Sancti Salvatoris, a III<sup>o</sup> latere fossatus *et* terra Bezonis: infra istos fines tertiam partem de IPSO suprascripto casale, *et* tertiam partem de ipsa ecclesia. Et nunquam a me suprascripto neque ab ullo meo hęrede posteroroque ad ipsum SUPRASCRIPTUM

pomiferas, fructiferas *et* infructiferas ET cultum *vel* incultum, mobile *vel* immobile; *et* portionem de ecclesia Sancti Adriani quę est in territorio Sabinensi in casale *et* loco qui nominatur Tribulicę, quę michi evenit *de* comparatione Ramponis filii Luponis, cui evenit a Bezono filio Taxilonis: omnia in omnibus constituo in suprascripto monasterio s. Dei genitricis Marię, qualiter

in ipsa carta continentur; seu *et* dono pro anima mea in suprascripta

ecclesia portionem de suprascripto casale,

ut potestatem habeatis ab hac die cum ipsis cartis in placitum in omni loco ministri ecclesię VEL ABBATIS loqui sive advocati, ostendere, agere, *et* causare, qualiter michi pertinet sine omnia calumnia *et* ipsas res habeatis ad ius proprietatis sancti vestri monasterii ad habendum, tenendum, donandum, concambiandum *vel* commutandum *et*

faciendum

quicquid volueritis, sicut de aliis rebus proprietatis sancti vestri monasterii, ET SUNT inter hos fines: a capite Mons Barbatı, a pede limites *et* vię antiquę, a III<sup>o</sup> latere fossatus cum aqua *et* terra monasterii Sancti Salvatoris, a IIII<sup>o</sup> latere fossatus *et* terra Bezonis: infra hos fines tertiam partem de suprascripto casale, *et* tertiam partem de suprascripta ecclesia. Et neque a me suprascripto neque ab ullis meis hęredibus posterisque NOSTRIS VOBIS *et*

monasterium AUT AD EIUS ministros VEL POSTEROS *et* successores vestros aliquando contradicatur. SED PROMITTIMUS VOS DEFENDERE; ET si ego *vel* mei hęredes

contraire voluerimus de ipsis SUPRASCRIPTIS rebus, VEL CAUSATIONEM IMPOSUERIMUS, suscipiamus iudicium Dei sine ulla misericordia, *et* simus SUB anathemate a sancta Dei genitrice Maria *et* a CCCXVIII<sup>o</sup> patribus qui in uno concilio canones constituerunt, *et* ipsa SUPRASCRIPTA carta omni tempore in sua constet firmitate. Actum territorio Sabinensi, MENSE ET INDICATIONE SUPRASCRIPTIS.

+ Signum manus Gualdonis QUI AMICO VOCATUR ET QUI PROPTER GRAVEM INFIRMITATEM SCRIBERE NON POTUIT, ET HANC CARTAM FIERI ROGAVIT.

+ SIGNUM MANUS Benedicti testis.

+ EGO Agenulfus MANU MEA.

+ SIGNUM MANUS Gualdeperti TESTIS.

+ EGO Franco notarius POST OMNIUM TESTIUM ROBORATIONEM COMPLEVI ET DEDI.

ipsius monasterii ministris vestrisque successoribus aliquando contradicatur.

Si VERO ego *aut* ALIQUIS de hęredibus meis AUT QUICUMQUE HOMO contra Hęc ire voluerit de ipsis rebus

suscipiat iudicium Dei sine ulla misericordia *et* sit anathema a sancta Dei genitrice Maria *et* a CCCXVIII<sup>o</sup> patribus qui in Niceno concilio canones constituerunt, *et* hęc carta omni tempore in sua constet firmitate. Actum IN territorio Sabinensi.

+ Signum manus Gualdonis.

+ Benedictus testis.

+ Adenolfus TESTIS.

+ Gualdepertus.

+ Franco notarius SCRIPSI.

Bei der Auswertung des Paralleldrucks kann ich mich auf die von Kurze angenommenen umfassenden Textkürzungen beschränken, da Gregors Freizügigkeit im Gebrauch der Präpositionen, Konjunktionen und hinsichtlich vieler anderer grammatikalisch-stilistischer Phänomene hier nur bestätigt wird. Von besonderer Bedeutung ist deshalb die Tatsache, daß Gregor nicht nur im Schlußprotokoll, sondern auch im Eingangsprotokoll und in den Kontextformeln häufig einen ausführlicheren Text bezeugt als Todinus. Während Gregor in beiden Urkunden insgesamt 137 Wörter kopiert hat, die auch unter Berücksichtigung großzügiger Varianten keinerlei Entsprechung bei Todinus finden, kopiert Todinus nur 17 Wörter mehr als Gregor<sup>78)</sup>. Wenn man sieht,

<sup>78)</sup> Da die Gegenüberstellung der beiden Fassungen der zweiten Urkunde (RF. 404 und doc. 1229) zu keinen weiterführenden Ergebnissen führt – zu notieren

wie viele Wörter und Wendungen Todinus im Gegensatz zu seinem Onkel weggelassen hat, erscheint es nur noch wenig plausibel, Gregor gleichermaßen den Vorwurf großzügiger Textkürzungen machen zu wollen.

Speziell für die Verlässlichkeit Gregors sprechen neben den vielen Textausfällen bei Todinus vor allem die vielen gleichlautenden Passagen in beiden unabhängig voneinander angefertigten Kopien: So stimmen die Eingangsdatierung, die Anfänge der Dispositio mit den Verba dispositiva, die Pertinenzen und die Grenzbeschreibungen in beiden Fassungen überein. Gerade in diesen formelhaften Teilen hatte Kurze Gregor aber eigenmächtige umfassende Umstilisierungen und Kürzungen vorgeworfen. Folgte man der These Kurzes und nähme auch in diesen beiden Chartae regestartige Zusammenstreichungen Gregors an, so wäre es völlig unverständlich, warum Todinus unabhängig davon in so vielen Fällen zu den gleichen Umstilisierungen und Kürzungen gelangen sollte wie Gregor. Hätte schon Gregor den Wortlaut der Texte in dem Umfang verfälscht, wie Kurze annimmt, so müßten sich zwischen seinem „Regest“ und der Fassung seines Neffen Todinus bei weitem umfangreichere Abweichungen ergeben. Die vielen Übereinstimmungen können in der Mehrzahl nur daraus resultieren, daß beide Kopisten in diesen Punkten die Vorlage getreu kopiert haben.

##### 5. Zusammenfassung und Ausblick

Kurze kommt aufgrund seiner Beschäftigung mit vier Farfenser Urkunden zu dem Schluß, daß man Gregors Kopiertätigkeit nur noch als „registrierend“ bezeichnen könne (S. 441). Lediglich „in der Darstellung der Rechtsinhalte der Urkunden und in der Mitteilung der Zeugennamen“ dürfe man ihm trauen (S. 441). Mit Hilfe eines in dieser Form fragwürdigen Paralleldrucks der betreffenden Urkunden mit anderen Urkunden der gleichen Schreiber für Montamiata erweckt er den Anschein, als habe Gregor die Texte bis um ein Drittel „zusammengestrichen“ (S. 449). Auf der Basis des Regestum Farfense sei daher „eine Urkundenlehre im Sinne der klassischen Diplomatie“ nicht mehr möglich (S. 448).

Kurze hat bei seinen übereilten Schlußfolgerungen zu wenig beachtet, daß es sich bei der Montamiatiner Überlieferung gerade nicht um die Urkunden handelt, die Gregor vorgelegen haben. Die von Kurze verabsäumte angemessene Auswertung dieser Urkunden hätte den Überlieferungszusammenhang des Regestum als Ganzes zu sehen; sie müßte die übrige originale Überlieferung des Vergleichsgebietes mit heranziehen; auch dürfte sie sich nicht

ist lediglich, daß die *Invocatio* in der Kopie Gregors ausführlicher gehalten ist als bei Todinus –, habe ich auf sie verzichtet.

scheuen, einen Blick auf benachbarte Urkundengebiete zu werfen, in denen man dank einer besseren Überlieferungssituation zu gesicherten Schlüssen über das italienische Schreiberwesen kommen kann. Eine solche Studie konnte hier nur in Ansätzen vorgelegt werden. Doch schon dabei wurde deutlich, daß von all den Kürzungen und Umstilisierungen, die Kurze Gregor glaubt nachgewiesen zu haben, nur wenig Nennenswertes übrigbleibt, das mit Sicherheit feststände.

Läßt man aus Kurzes auf den ersten Blick beeindruckender Aufzählung aller Gregor angelasteten Veränderungen die Punkte weg, über die bereits in meinen „Studien“ das Wesentliche gesagt wurde, und verringert man die Liste ferner um die Punkte, deren Nachweis zu unsicher oder auch erwiesenermaßen einfach falsch ist, so führt Kurzes Untersuchung nur in einem einzigen Fall über meine „Studien“ hinaus: Gregor hat am Schluß der Urkunden die *Completio* in vielen Fällen gekürzt.

Ungeachtet dieses kärglichen Ergebnisses wäre es vermessen zu behaupten, die parallele Originalüberlieferung trüge nicht dazu bei, Gregors Kopiertätigkeit präziser und umfassender zu charakterisieren, als es ohne sie möglich wäre. Insbesondere erlaubt sie ein besseres Verständnis der *verborum prolixas inutilesque reciprocationes*, die Gregor laut eigener Aussage in seinen Kopien nicht berücksichtigen wollte. Hierzu zählen neben Wendungen wie der *Apprecatio*, die er in vielen Urkunden ausließ, und den Unterschriftenformeln, in denen er *m. m.* für *manu mea subscripsi* schrieb, auch einzelne Teile der *Completio* wie das stereotype *rogatus a N.* oder der Hinweis auf die *roboratio testium*. Auch im Kontext werden manche Wörter seinen stilistischen Glättungen zum Opfer gefallen sein, wie ich schon in meinen „Studien“ vermutet hatte und was sich nun weiter erhärten läßt. So ließ er vermutlich öfters das einleitende *ideoque* der *Dispositio* aus. Die *Verba dispositiva* dürfte er gerade in Verkaufsurkunden gestraft haben; statt *suscipisse et recipi* schrieb er *recipisse*, anstelle von *finitum profinitum pretium* vielleicht *finito pretio*. Er ließ *cui supra* aus in der Formel *in tua cui supra emtori meo* etc.: in allen vergleichbaren Wendungen wird der Benutzer stets mit Kürzungen dieses Ausmaßes zu rechnen haben. Was sich mit Hilfe der parallelen Originalüberlieferung aber auf keinen Fall nachweisen läßt, sind umfassende Verkürzungen, Umstilisierungen und Auslassungen ganzer Formeln, wie Kurze annimmt.

Die schwierige Frage nach den mutmaßlichen Vorlagen Gregors muß in diesem Zusammenhang erneut kurz angeschnitten werden. Gregor lagen mit Sicherheit auch schon Abschriften vor, wie ich bereits in den „Studien“ zeigen konnte<sup>79)</sup>. Über die Qualität dieser älteren Kopien wissen wir nichts.

<sup>79)</sup> Zielinski, S. 110 m. Anm. 1, 221–223.

Man wird sich daher hüten müssen, an Hand nur weniger Urkunden Gregor von Catino abschließend beurteilen zu wollen. Die Farfenser Zelle am Mignone, für die die von Kurze angeführten Urkunden ausgestellt wurden, war ständiges Streitobjekt zwischen dem Kloster Farfa und stadtrömischen Kreisen, wie wir aus mehreren vor den höchsten Instanzen ausgetragenen Prozessen wissen<sup>80</sup>). Es kam zu Urkundendiebstählen und -manipulationen, in deren Verlauf sicherlich auch Kopien der für Farfa wichtigen Urkunden angefertigt wurden<sup>81</sup>). Gerade die entsprechenden Farfenser Urkunden dürfen daher nur mit äußerster Behutsamkeit für die Beurteilung der Kopiertätigkeit Gregors ausgewertet werden. Solche vorsichtig abwägende Umsicht vermißt man bei Kurze leider völlig.

Eine Reihe weiterer wichtiger Punkte ließ Kurze unbeachtet. So zeigen viele Einzelbeobachtungen, daß die Originale zum Teil nicht mehr von Gregor gelesen werden konnten. Handelte es sich hierbei um kleinere Textpassagen, ließ er Lücken<sup>82</sup>). Viele Urkunden trug er auch nur noch bruchstückhaft ein<sup>83</sup>). Für Zeugenunterschriften ließ er manchmal Raum, der dann später nicht mehr ausgefüllt wurde<sup>84</sup>). Eine Reihe von Urkunden des 11. Jahrhunderts trug er auch absichtlich gekürzt ins Regestum ein, wie er zu Beginn dieser Urkundenreihe ausdrücklich betont: *Item incipiunt acquisita vel empta . . . quæ omnia ego . . . variis cartulis fideliter collegi, veracique stilo transtuli . . . in quibus et tempora et loca ac testes personasque vendentes nec non et accepta pretia, sub brevitare addere curavi, etiam poenas annexas et notariorum nomina*<sup>85</sup>). Kurzes Annahme von regestartigen Kürzungen Gregors trifft auf diese eigens von ihm hervorgehobenen 25 Chartae in diesem Teil der Handschrift zu<sup>86</sup>), nicht aber auf die übrigen ca. 1300 Urkunden des Regestum Farfense. Er kommt in der Beurteilung Gregors zusammenfassend zu der Ansicht, daß man mit den im Regestum Farfense überlieferten Urkunden keine Diplomatie im klassischen Sinn schreiben könne (S. 448). Die

<sup>80</sup>) Vgl. den Bericht Gregors in RF. 472 (t. III, S. 152f.); schon unter Otto d. Gr. war es zum Streit gekommen.

<sup>81</sup>) Vgl. RF. 472 (t. III, S. 153).

<sup>82</sup>) Vgl. etwa RF. 231–233, 245, 255, 261, 284, 294, 305 etc.

<sup>83</sup>) Vgl. etwa RF. 226, 249, 276, 309 u. ö.; solche unvollständigen Urkunden leitete er häufig mit: *Item in alia cartula*, ein (vgl. RF. 917–918, 926). Hierbei scheint es sich teilweise auch um absichtlich angefertigte Urkundenauszüge von Urkunden zu handeln, die in inhaltlichem Zusammenhang mit zuvor kopierten vollständigen Urkunden stehen (s. noch RF. 929–930, 946–947).

<sup>84</sup>) Vgl. RF. 191, 209, 249, 270B u. ö.

<sup>85</sup>) Vgl. RF. 978 (t. IV, S. 343); s. schon Zielinski, S. 31, Anm. 27.

<sup>86</sup>) Doc. 949–974 (t. IV, S. 343–353).

Diplomatik im klassischen Sinn lebt vom Diktat- und Schriftvergleich, insofern ist Kurzes Aussage selbstverständlich. Würde man aber auch Kurzes Schlußfolgerung beipflichten, könnte man keine mittelitalienische Diplomatie des 8. bis 10. Jahrhunderts schreiben. Wie vorschnell diese Annahme ist, zeigt die (zugegebenermaßen nicht-klassische) Diplomatie der spoletinischen Charta des 8. Jahrhunderts, deren Ergebnisse in sich schlüssig sind und in den Urkunden des Regnum ihre Bestätigung finden.

Alle zuvor aufgezeigten Beobachtungen lassen es dringend geraten erscheinen, ein definitives Urteil über Gregor von Catino nicht an Hand von nur vier Urkunden zu fällen.

Tabelle 1. Die folgende Tabelle gibt in Auszügen Aufschluß über einzelne Urkunden des Regestum Farfense und ihren Nachweis in Register I. Vorzugsweise habe ich solche Beispiele ausgewählt, die die innere Widerspruchlichkeit der verschiedenen Teilregister belegen. Der heutigen Nummerierung des Kodex (RF.) wurde die erschlossene alte Nummerierung gegenübergestellt. Die nachfolgenden Spalten zeigen dann an, unter welcher Nummer eine Urkunde in einem der vier Teilregister von Register I vorkommt. Der besseren Überprüfbarkeit wegen wurde der Orts- oder Personennamen, der die Identifizierung ermöglicht, mit aufgeführt. Kleinere Varianten in der Schreibweise zwischen Registereintrag und dem Urkundenteil der Handschrift habe ich nicht eigens vermerkt. Vgl. auch Tabelle 2.

Abt	Abts-		Register			I,1 sub voce	I,2 sub voce	I,3 a sub voce	I,3 b sub voce
	RF. nr.	I,1	I,2	I,3 a	I,3 b				
Thomas	2	1					Johannes VI.		
	3	2	1						
Fulcoaldus	19	6	6/7			Domitianum <sup>1)</sup> , Asilianum <i>Fiolam</i>			
	43	30	30			Antianum, Figlinulam <i>Secundilianum</i>			
Halanus	58	11	11 <sup>2)</sup>	11	11		Desiderius	S. Yppoliti in Firmo	Firmano
	59	12	11			Criptulam		S. Angeli in Reate	Amiterno
	60	13		13				S. Felcis in Antiano	
	61	14				Antianum, Pinianum		S. Cecilie in Berunano	Viterbo
	67	20	19	20	34	Classicellam			
	81	34	33			Salariam, Topciam			
	82	35	34	35		Turanam			
Probatus	91	5	5/4			Cesarianum, Larnianum <i>Pontianum</i>			
	110	24	24			Balberianum <i>Germanicianum</i>			
	111	25	25	25	25	Valerianum <i>Valerianum</i>			Reate
	112	26	25			Marcianellum			Interocro

Abt	Abts-		Register			I,1 sub voce	I,2 sub voce	I,3 a sub voce	I,3 b sub voce
	RF. nr.	I,1	I,2	I,3 a	I,3 b				
	130	44	44			Caesarianus, Advernianum <i>Tarianum, Ausigianum</i>			
	134	48	46			Gessianum, Caeprianum <i>Bebbianum, Salianum</i>			
	139	53	52			Agellum Marcianellum			
	140	54	54				Karl d. Gr.		
	141	55	55	55	55		Karl d. Gr.	S. Angeli in Narnate <i>S. Angeli in Reate</i>	Reate
	142	56		56					
Mauroaldus	167	3	2/3	3	3	Albaniun, Pretoricianum, <i>Appiglianum</i>		S. Valentini in Pretorio	Interocro Maltiniano
Benedictus	212	23	23			Fraganianum <i>Campum S. Anatolie</i>			Interocro <i>Narnate</i>
	231	42	24		42				
Ingoaldus	255	20	19	20		Rivum Curvum	Ludwig d. Fr.	S. Leucei in Marsi	
	260	25	25	25	24		Ludwig d. Fr.	S. Marię in Apinianici	
	280	47	44	47		Balagai, Pompeianum	Lothar I. Lothar I. Ludwig d. Fr. <i>Lothar I.</i>		Camerino
	281	48	48	48	47				
	287	54	54	54	55				
	288	55	56	56			Karl (III.)		

<sup>1)</sup> *Domitianum* in der Urkunde selbst nicht genannt; vgl. aber RF. 12, wo dieselben Orte begegnen.

<sup>2)</sup> Reg. I,2: *Fulcoaldus XI* (statt *Halanus XI*), was sich schon aus chronologischen Gründen als Flüchtigkeitsfehler Gregors entpuppt.

Tabelle II

Die folgende Übersicht vermittelt einen nach Äbten und Teilregistern gegliederten Gesamteindruck von Register I. Zu jedem Abt wurde die Anzahl der heute im Regestum befindlichen Urkunden und die Anzahl der im Register I nachgewiesenen Urkunden (nach Teilregistern aufgeschlüsselt) angegeben. Die vielen um wenige Einheiten verkehrten Zuweisungen insbesondere in Register I,1 habe ich gesondert angegeben.

Abt	Urkunden im Reg. Farf.	Urkunden nachgewiesen in Reg. I, differenziert nach				
		a) Bezeugungen insgesamt				
		b) darunter falsche Zuweisungen				
		Reg. I,1 a, b	I,2 a, b	3a a, b	3b a, b	I,1-3 a, b
Thomas	4	2,0	1,1	0,0	0,0	3,1
Lucerius	4	2,0	1,0	1,0	0,0	4,0
Fulcoald	32	29,7	2,0	2,0	0,0	31,7
Halanus	37	27,18	1,0	9,2	10,2	35,20
Probatus	61	50,31	5,0	9,2	13,5	60,33
Ragambald	5	2,1	1,0	2,0	1,0	5,1
Altpert	9	2,0	1,0	3,0	7,0	8,0
Mauroald	24	9,2	1,0	5,0	12,0	22,2
Benedictus	45	15,2	3,0	4,0	18,2	34,4
Ingoald	57	11,7	16,0	7,7	24,14	48,25
Siehard	10	4,0	2,0	1,0	6,0	10,0
Hildericus	15	9,0	1,0	0,0	2,0	12,0
Perto	7	3,0	5,0	0,0	0,0	6,0
zus.	310	165,68	40,1	43,11	93,23	278,93

## RIASSUNTO

Replicando alla critica mossagli da W. Kurze sulla valutazione del c.d. Prae-Regestum di Farfa e dell'attività scrittoria di Gregorio da Catino (QFIAB 53, pp. 407-456) data dall'Autore, questi intraprende uno studio assai dettagliato del presunto indice del Prae-Regestum, che si rivela essere il primo indice del Regestum Farfense presto abbandonato da Gregorio perché inutilizzabile. Nella seconda parte l'A. si serve dell'edizione parallela di originali delle stesse mani scrittorie dell'VIII secolo per dimostrare come non sia possibile valutare e giudicare l'attività scrittoria di Gregorio da Catino limitandosi ad un confronto dei documenti del Regestum Farfense con altri documenti non identici degli stessi scrivani reperibili altrove, anche se gli altri documenti sono originali.

## FREDERICK II AND PAOLINO DE MALTA: 1235

by

ANTHONY LUTTRELL

In March 1235, from his castle at Orta (Nova) near Foggia in Apulia, the Emperor Frederick II granted the Sicilian *casale* of Stafenda to Paolino de Malta. Stafenda, nowadays described as a *contrata*, lies in South-east Sicily between Noto and the little town of Íspica, or Spaccafurno as it was called in the document of 1235<sup>1</sup>). In 1454 Nicholaus de Landolina of Noto, who had a claim to the *casale*, produced at court a version of the text of 1235, the original – he swore – being lost. The document he presented was described as an *extractum ex quodam Instrumen]to reddato In oficio nobilis prothonotarij*. This copy was then recopied into a viceregal document of 6 February 1454 which in turn was entered, in a very clear hand, in one of the registers for 1453/4. This act survives in Palermo, Archivio di Stato, Cancelleria, Registro 91, f. 544–545 v (olim 494–495 v), with Frederick II's grant included in it at f. 544 (olim 494); this grant is published below. The viceroy noted that Nicholaus de Landolina claimed descent from Paolino de Malta since half the *casale*, which had once been a *phseudum*, had passed into the hands of Bartholomeus de Landolina, the *avus* or ancestor of Nicholaus, and the viceroy's confirmation stated that, following researches in the archives, he accepted this claim.

In about 1510 the Sicilian official Gian Luca Barberi included in his *Capibrevi* a summary of the document of 1235, which he found in the Palermo register for 1453/4; he also noted that the same imperial grant was copied again in a document of 29 October 1457 by which Nicholaus de Landolina's son Johannes was invested with Stafenda<sup>2</sup>). A complete copy of the

<sup>1</sup>) Touring Club Italiano, Guida d'Italia: Sicilia (Milan, 1968), 676.

<sup>2</sup>) His Ms. was published only in modern times: I *Capibrevi* di Giovanni Luca Barberi, ed. G. Silvestri, 3 vols. (Palermo, 1879–1888), I, pp. 343–345, where the form *feudum Stapheuda* (sic) is given. The text of 29 October 1457 was in the